

109-4/1006

56 lists

22.4.2009 Sun

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 29. Juni 1942

IV A 1 c - B.Nr. 9195/42

Schnellbrief

Briefmarken
Empf. - 4. JULI 1942

An alle

Staatspolizei-Leitstellen,
Kommandeure der Sipo und des SD.,
Befehlshaber der Sipo und des SD.,
Inspektoren der Sipo und des SD.,

Nachrichtlich

dem Chef der Ordnungspolizei,
dem Reichssicherheitshauptamt II A 1
- Erlaß-Sammlung -
den Ämtern III und V, IV B 5
den Höheren w- und Polizeiführern,
den Kriminalpolizei-Leitstellen,
den SD-Leit-Abschnitten.

Betr.: Einsatz von sowjetrussischen Kriegsgefangenen für
Be- und Entladezwecke.

Bezug: Runderlass des RMdI. vom 4.6.42 I 2 a 6451/42
- 447 (RMdIV. Nr. 323 vom 10.6.42, Seite 12)

In Erlaß des RMdI. vom 4.6.42 werden eine Anordnung
des Reichsmarschalls des Grossdeutschen Reiches vom 31.5.42
und eine Anordnung des Reichsverkehrsministers vom 3.6.42
bekanntgegeben. Der Herr Reichsmarschall ordnet hierin an,
dass zur Erreichung einer Beschleunigung der Be- und Entladung
der Verkehrsmittel in erster Linie, soweit möglich, ein
Einsatz von Kriegsgefangenen zu erfolgen hat. Zur Bildung
von Be- und Entladekolonnen wird das OKW, in alternativer
Zeit in grösserem Umfang, sowie russische Kriegsgefangene
den Reichsverkehrsministerialstellen zu stellen. Der
Einsatz dieser Kriegsgefangenen ist an verschiedenen
Brennpunkten des Strassenverkehrs zu erfolgen.
Die Einsatzorte sind durch die Reichsverkehrsministerialstellen
durch die Reichsverkehrsministerialstellen bestimmt

werden.

1a
werden. Die Wachmannschaften werden von der Wehrmacht gestellt. Der Reichsminister des Innern hat durch einen Schnellbriefenerlass vom 16.6.42 Az.

I Ra 5423 II/42 an die Reichsstatthalter, Innenministerien der Länder, die Regierungspräsidenten ersucht, die Landräte und Oberbürgermeister anzuweisen, Unterbringung und Verpflegung dieser Einsatzkräfte möglichst in Betrieben mit den Bevollmächtigten für den Fahrverkehr auf schnellsten Wege sicherzustellen. Die Unterbringung soll, soweit möglich, in reichsbahnigen Gebäuden bzw. auf Reichsbahngelände erfolgen.

Ich bitte, diesem Einsatz sowjetrussischer Gefangener die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken und etwa auftretende Mißstände durch sofortige Abnahme mit den zuständigen Stellen zu ändern. In wichtigen Fällen ist Bericht zu erstatten.

In Vertretung:

gez: Müller

Beauftragt:

Arnold
Kanzleiangeestellte



89965



Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 2. Juni 1942

IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42

Büro des Staatsanwaltes
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren
Eing: 10. JUNI 1942

An

alle Staatspolizei-leit-stellen
den Befehlshaber der Sipo u.d.SD. in R i g a
die Kommandeure in R e v a l, R i g a,
K a u e n, M i n s k,
den Befehlshaber in K i o w,
die Kommandeure in R o w n o, S h i t o n i r,
K i e w, P o c h e r n i g o w, N i k o l a j e w,
C h a r k o w, D n j e p r o p e t r o w s k,
das Sonderkommando 4 a in C h a r k o w,
4 b in G o r l o w k a,
das Einsatzkdo. VI in S t a l i n o,
Kommandeure der Sipo u.d.SD in K r a k a u
R a d o m, W a r s c h a u, L u b l i n,
die Befehlshaber u. Kommandeure der Sipo u.d.SD,
den Verbindungsführer beim Kommandeur der
Kriegsgefangenen, Wehrkreis I,
- K K. W a l t e r -

in K ö n i g s b e r g

den Verbindungsführer beim Kommandeur der
Kriegsgefangenen im Generalgouvernement
- W-Stabf. L i s k a -

in L u b l i n

Nachrichtlich

den Reichsführer-W u. Ch. d. Dt. Polizei,
den Aartschefts I, II, III, IV, VI,
den Gruppenleiter IV D
den Referaten IV D 2, IV D 3,
den hies. W- und Pol. Führern,
den Chef der Einsatzgruppe B - S m o l e n s k,
" " " " " D. S i m f e r o p e

de

den Kriminalpolizei-leit-stellen
den SD-Leit-Abschnitten
dem Inspekteur der Konzentrationslager
in O r a n i e n b u r g

Betrifft: Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener.

Bezug: Meine Einsatzbefehle Nr.3 vom 17.7.41
- IV A 1 c - 21 B/41gRs.- Nr. 9 vom 21.7.41
und Nr. 14 vom 29.10.41, sowie
meine PS-Erlasse Nr. 51837 vom 26.7.42
Nr. 71504 vom 27.7.42
B.Nr. IV A 1 c - 2468/42g - an sämtliche
Staatspolizei-leit-stellen.

Anlagen: - 6 -

Als Anlage übersende ich in Abdruck folgende
Erlasse des OKW:

1. Erlass des OKW vom 24.3.42, Aktz.
2 f 24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia)
2. vom 1.4.42 - Aktz. 2 f 24.17b Chef
Kriegsgef./Org.(IIIb)
3. vom 9.4.42 - Aktz. 2 f 24.17 g Chef
Kriegsgef. Org.(IIIb)
4. vom 5.5.42 - Az. 2 f 24.73 Chef
Kriegsgef/Allg.(Ia) Nr.1155/42g
5. vom 14.5.42 - Aktz. 2 f 24.17 b
Kriegsgef. Org.(IIIb).
6. Vom Juni 1942 - Az. 2 f 24 73 AWA/
Kriegsgef.Allg.(A) Nr.92/42g Kdos.

Bezüglich der künftigen Überprüfung
der sowjetrussischen Kriegsgefangenen verweise ich be-
sonders auf ~~24.10~~ des ~~OKW~~ vom 24.5. in der

Fassung

Fassung vom 5.5.42 und den Erlass vom Juni 1942 Aktz.

2 & 24 73 AWA/Kriegsgef.Allg.(A)
Nr. 92/42g Kdos.,

wonach die Aussonderung sämtlicher Kriegsgefangener
künftig nur noch im Generalgouvernement stattfindet.
Der letztgenannte Erlass sieht eine Abstandnahme von der
Sonderbehandlung nur für die Politikommissare und Poli-
traks vor. In übrigen verbleibt es bei dem bisherigen
Verfahren (Juden, Verbrecher usw.)

Die Staatspolizei-Leitstellen werden nochmals
gehalten, die z.Zt. noch laufenden Überprüfungen be-
schleunigt zum Abschluss zu bringen. Ich nehme hierbei
Bezug auf meinen PS-Erlass vom 27.4.42. Über die Auflö-
sung der Einsatzkommandos ergeht weitere Weisung.

In Vertretung:

gez: M ü l l e r



Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 2. Juni 1942

IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42g

An

alle Staatspolizei-leit-stellen
den Befehlshaber der Sipo u.d.SD. in R i g a
die Kommandeure in R e v e l, R i g a,
K a u e n, M i n s k,
den Befehlshaber in K i e w,
die Kommandeure in R o w n o, S h i t o m i r,
K i e w, B e c h e r n i g o w, N i k o l a j e w,
C h a r k o w, D n j e p r o p e t r o w s k,
das Sonderkommando 4 a in C h a r k o w,
4 b in G o r l e w k a,
das Einsatzkdo. VI in S t a l i n o,
Kommandeure der Sipo u.d.SD in K r a k a u
R a d o m, W a r s c h a u, L u b l i n,
die Befehlshaber u. Kommandeure der Sipo u.d.SD,
den Verbindungsführer beim Kommandeur der
Kriegsgefangenen, Wehrkreis I,
- K. W a l t e r -
in K ö n i g s b e r g
den Verbindungsführer beim Kommandeur der
Kriegsgefangenen im Generalgouvernement
- W-Stabaf. L i s k a -
in L u b l i n

Nachrichtlich

dem Reichsführer-W a. Ch. d. Dt. Polizei,
den Staatschefs I, II, III, IV, VI,
dem Gruppenleiter IV D
den Referaten IV D 2, IV D 3,
den Hh. W- und Pol. Führern,
dem Chef der Einsatzgruppe B - S m o l e n s k,
" " " " D - S i m f e r o p o l

den

den Kriminalpolizei-leit-stellen
den SD-Leit-Abschnitten
dem Inspekteur der Konzentrationslager
in O r a n i e n b u r g

Betrifft: Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener.

Bezug: Meine Einsatzbefehle Nr.3 vom 17.7.41
- IV A 1 c - 21 B/41gRs.- Nr. 9 vom 21.7.41
und Nr. 14 vom 29.10.41, sowie
meine PS-Erlasse Nr. 51837 vom 26.7.42
Nr. 71504 vom 27.4.42
B.Nr. IV A 1 c - 2468/42g - an sämtliche
Staatspolizei-leit-stellen.

Anlagen: - 6 -

Als Anlage übersende ich in Abdruck folgende
Erlasse des OKW:

1. Erlass des OKW vom 24.3.42, Aktz.
2 f 24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia)
2. vom 1.4.42 - Aktz. 2 f 24.17b Chef
Kriegsgef./Org.(IIIb)
3. vom 9.4.42 - Aktz. 2 f 24.17 g Chef
Kriegsgef. Org.(IIIb)
4. vom 5.5.42 - Az. 2 f 24.73 Chef
Kriegsgef/Allg.(Ia) Nr.1155/42g
5. vom 14.5.42 - Aktz. 2 f 24.17 b
Kriegsgef. Org.(IIIb).
6. Vom Juni 1942 - Az. 2 f 24 73 AWA/
Kriegsgef.Allg.(A) Nr.92/42g Kdos.

Bezüglich der künftigen Überprüfung
der sowjetrussischen Kriegsgefangenen verweise ich be-
sonders auf Ziff.10 des OKW.-Erlasses vom 24.3. in der

Fassung

Fassung vom 5.5.42 und den Erlass vom Juni 1942 Aktz.

2 f 24 73 AWA/Kriegsref.Allg.(A)
Nr. 92/42g Kdos.,

wonach die Aussonderung sämtlicher Kriegsgefangener
künftig nur noch im Generalgouvernement stattfindet.
Der letztgenannte Erlass sieht eine Abtandnahme von der
Senderbehandlung nur für die Politikommissare und Poli-
truks vor. In übrigen verbleibt es bei den bisherigen
Verfahren (Juden, Verbrecher usw.)

Die Staatspolizei-leit-stellen werden nochmals
gehalten, die z.Zt. noch laufenden Überprüfungen be-
schleunigt zum Abschluss zu bringen. Ich nehme hierbei
Bezug auf meinen PG-Erlass vom 27.4.42. Über die Auflö-
sung der Einsatzkommandos ergeht weitere Weisung.

In Vertretung:

gez: Müller



Abschrift!

Oberkommando der Wehrmacht

Berlin-Schöneberg, den 5.5.1942.
Badensche Straße 51

Az. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef./Allg.(Ia)

Nr. 1155/42 g

G e h e i m

Bezug: OKW Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef. Allg.(Ia) v.24.3.42
Nr. 389/42g

Betr.: Behandlung sowjet.Kr.Gef.

1) Ergänzungen der Bezugsverfügung sind bereits in folgenden Verfügungen befohlen worden.

a) Az. 2 f 24.17b Chef Kriegsgef./Org(IIIb) v.1.4.42
Nr. 1474/42 betr.

Arbeitseinsatz sowjetischer Kr.Gef.hier: "Kolonnenarbeit" in der Landwirtschaft,

b) Az. 2 f 24.17g Chef Kriegsgef./Org(IIIb) v.9.4.42
Nr.1396/42 betr.

Arbeitseinsatz sowjetischer Kr.Gef. in der Forstwirtschaft.

c) Az. 2 f 24.73 Chef Kriegsgef./Allg(Ia) v.26.3.42
Nr. 981/42g betr.

Vertrauenswürdige sowjet.Kr.Gef.

2) Zur Frage der "Aussonderung" sowjet.Kr.Gef. wurde mit Reichsführer-W nachstehende Vereinbarung getroffen:

Die nach der Bezugsverfügung Ziff.10 vorgenommenen Aussonderungen sind für die derzeit im Reichsgebiet, in den Gebieten der Wehrmachtbefehlshaber und im Generalgouvernement befindlichen Kr.Gef. dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn die einnmalige Prüfung durchgeführt ist.-

Künftig werden die Neuankömmlinge nur östlich der alten Reichsgrenze so überprüft werden, dass die allgemeine erneute Untersuchung innerhalb der Reichsgrenzen forthin unterbleiben kann.

Um eine Vermischung und damit immer wieder eine erneute Durchprüfung der in den Bereichen der Wehrmacht-

befehlshaber

befehlshaber und im Generalgouvernement bereits befindlichen Kr.Gef. mit den Neuankömmlingen zu vermeiden, sind die neu aus dem rückwärtigen Heeresgebiet antransportierten sowjet.Kr.Gef. einwandfrei getrennt zu halten.

Die Kommandanten dieser Lager im Gebiet Ostland, Ukraine und Generalgouvernement sind zu sofortiger Mitteilung des Eintreffens neuer Kr.Gef. an die örtlichen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei verpflichtet, damit die Aussonderung ohne Verzug beginnen kann. Der Abschub von Kr.Gef. in das Reich kann erst nach der "politischen Quarantäne" durchgeführt werden.

Dasselbe gilt für evtl. notwendige Verlegungen in ein anderes Lager östlich der Reichsgrenze; in solchen Fällen ist von dem Einsatzkommando der Staatspolizei dem Transportführer zur Vermeidung erneuter Überprüfung ein Ausweis des ersten Lagers mitzugeben.

Eine erneute Überprüfung der in das Reich verlegten Kr.Gef. ist damit nicht mehr erforderlich.

Die weitere Überwachung der Arb.Kdos. auf unsichere Elemente und deren evtl. Rückführung zwecks Überstellung an die Staatspolizei ist Aufgabe der M.Stammlager-Kommandanturen.

3)

Mit Rücksicht auf die inzwischen gemachte Erfahrung, dass sich sowjet.Kr.Gef. auf einer Flucht nur durch Straftaten erhalten können, wird Ziff. 14 des Bezugsbefehls wie folgt abgeändert:

" Die wiederergriffenen Kr.Gef. sind der nächsten Polizeidienststelle zu übergeben, die baldmöglichst feststellt, ob der Flüchtling Straftaten begangen hat. Ist das nicht der Fall, so wird er dem Kr.Gef. Lager zum Zwecke der Bestrafung für die Flucht und zu späterem erneuten Arbeitseinsatz wieder zur Verfügung gestellt."

Die



89958

9

Die Bezugsverfügung ist entsprechend zu berichtigen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

In Auftrage

gez. Unterschrift

A.

A b s c h r i f t !

Oberkommando der Wehrmacht

Berlin-Schöneberg, den 14.5.42

Az. 2 f 24.17 b Kriegsgef. Org. (IIIb)

Badenschestr. 51

Nr. 2079/42

Bezug: OKW/ Az. 2 f 24.17 b Chef Kriegsgef./Org. (IIIb)
Nr. 1474/42 vom 1.4.1942.

Betr.: Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgef.hier:
"Kolonnenarbeit" in der Landwirtschaft.

An den Grundsatz, dass ein gemeinsamer Einsatz freier und kr.gef.Sowjets in ein und demselben Dorf vermieden werden muss, muss festgehalten werden. Wenn sich dieser Grundsatz im dringenden Interesse der rechtzeitigen Beendigung der Frühjahrsbestellung nicht überall durchführen lässt, so muss jedenfalls dafür Sorge getragen werden, dass die Kr.Gef. nicht mit den in derselben landwirtschaftlichen Gemeinde eingesetzten zivilen Arbeitskräften zusammentreffen können. Unter dieser Voraussetzung stellt das Oberkommando der Wehrmacht seine Bedenken gegen den Vorschlag des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zurück, dass in den Fällen, in denen während der Frühjahrsbestellung ein gemeinsamer Einsatz freier und kr.gef.Sowjets innerhalb derselben landwirtschaftlichen Gemeinde nicht vermieden werden kann, die Kr.Gef. den Gutsbetrieben und die freien sowj.Arbeiter den bäuerlichen Betrieben zugeteilt werden.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

In Auftrage:

gez: Kraft

Für die Richtigkeit:

gez: Unterschrift

Hauptmann

A b s c h r i f t

Oberkommando der Wehrmacht

Berlin-Schöneberg, den 9.4.1942

Az.2 f 24.17g Chef Kriegsgef.Ord. (III). Badenschestr.51

Nr. 1596/42

Bezug: OKW/Az. 2 f 24.17g Kriegsgef. (I⁵) Nr. 8493/41
vom 10. 12. 1941.

Betr.: Arbeitseinsatz sowjetischer Kr.Gef.
in der Forstwirtschaft.

Es wird genehmigt, sowjetische Kr.Gef. in Kolonnen zu mindestens je 5 Mann auch zum Durchforsten unter Aufsicht eines deutschen Forstarbeiters in solchen Schlägen einzusetzen, die übersichtlich, d.h. ohne Unterholz, sind und bei denen der Baumbestand die Beschäftigung von 5 Mann beim Fällen und Aufarbeiten des einzelnen Baumes zulässt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage

gez. von G r a e v e n i t z.

Für die Richtigkeit:

gez. Unterschrift
Hauptmann

Abschrift:

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.17b Chef Kriegsgef./Org.(IIIb).
Nr. 1474/42.

Berlin-Schöneberg, den 1.4.1942.
Badensche Str. 51.

Bezug: OKW / Az. 2 f 24.17 s Chef Kriegsgef.Org.(IIIb)
Nr. 259/42 vom 17.1.1942.

Betr.: Arbeitseinsatz sowjetischer Kr.Gef.
hier: "Kolonnenarbeit" in der Landwirtschaft.

In der Landwirtschaft können sowjetische Kr.Gef. von einer gemeinsamen Unterbringung aus (mindestens 20 Mann in einer Unterkunft) in kleineren Teilgruppen, notfalls auch einzeln, zur Arbeit eingesetzt werden. In bäuerlichen Betrieben dürfen sowjetische Kr.Gef. jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich in ihnen mindestens noch ein deutscher Mann befindet. Ebenso muß an dem Grundsatz festgehalten werden, daß freie und kriegsgefangene Sowjetrussen nicht in ein und demselben Dorf eingesetzt werden dürfen.

Der Chef des Ob erkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage

gez. v o n G r a e v e n i t z .

Für die Richtigkeit:
gez. Unterschrift
Oberstleutnant.

A b s c h r i f t !

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24 73 AWA/Kriegsgef.Allg.(A)
Nr. 92/42 g. Kdos.

Berlin-Schöneberg 1
Badenschestr. 51

Betrifft: Verhalten gegenüber 111 Ausfertigungen
Kommissaren und Politruks. 98. Ausfertigung.

Um jede Verzögerung im Abtransport der neuankommenden Kr.Gef. ins Reich zu verhindern, wird künftig die Aussonderung der Kommissare und Politruks durch Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei nur noch im Generalgouvernement vorgenommen.

Im Gen.Gouv. geschieht die Aussonderung weiterhin durch die Sicherheitspolizei nach den in der Verfügung Az. 2 f 24 73 AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia) Nr. 389/42 g von 24.3.42 gegebenen Anweisungen. Die von den S.D.-Kommissionen Ausgesuchten werden künftig in hierfür besonders vorbereitete Lager der Sicherheitspolizei ins Gen.Gouv. oder ins Reich überführt und bleiben dort in Verwahrung. Sonderbehandlung wie bisher findet nicht mehr statt, es sei denn, daß es sich um Leute handelt, denen eine strafbare Handlung, wie Mord, Menschenfresserei und dgl. nachgewiesen ist.

Zur schnelleren Durchführung wird die Sicherheitspolizei ihre Einsatzkommandos im Gen.Gouv. verstärken.

Da nunmehr Aussonderungen im Reichsgebiet nicht mehr vorgenommen werden (siehe hierzu auch Verfügung Az. 2 f 24 73 Chef Kriegsgef/Allg (Ia) Nr. 11155/42 g v. 5.5.42) sind die Kr.Gef. erst nach einwandfreier "politischer Quarantäne" aus dem Gen.Gouv. weiterabzutransportieren.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage

gez. R e i n e c k e

Für die Richtigkeit:

gez. B r o y e r

Oberst

Abschrift.

Einschreiben.

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.73 AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia)
Nr. 389/42 g

Berlin-Schöneberg, 1. d. 24.3.42
Badensche Str. 51

Geheim!

Bezug: a) OKW/Kriegsgef. Nr. 3058/41 g vom 8. 9. 41
b) " " " Nr. 3624/41 g " 22.11.41.

Betr.: Behandlung sowj. Kr. Gef.

Die Notwendigkeit vermehrten Arbeitseinsatzes sowj. Kr. Gef. macht eine neue Regelung ihrer Behandlung erforderlich. Unter Aufhebung der Bezugsverfügungen gilt für die Behandlung von sowj. Kr. Gef. künftig folgende Regelung:

A. Behandlung der sowj. Kr. Gef. im allgemeinen

Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen Deutschlands.

Der sowjetische Soldat hat grundsätzlich als Träger des Bolschewismus zu gelten. Es entspricht daher politischer Notwendigkeit und dem Ansehen und der Würde der deutschen Wehrmacht, daß jeder deutsche Soldat dem sowjetischen Kr. Gef. gegenüber weiten Abstand hält.

Mit Kühnheit und korrekter Behandlung, Unterlassung von Gewalttätigkeiten und Beleidigungen und Schutz vor öffentlicher Neugier wird die Arbeitsleistung der sowj. Kr. Gef. gehoben werden können. Vergeltungsmaßnahmen an ihnen auszuüben ist verboten.

Dagegen ist jede versuchte Anbiederung zurückzuweisen. Das Gefühl des Stolzes und der Überlegenheit des deutschen Soldaten, der zur Bewachung sowj. Kr. Gef. befohlen ist, muß jederzeit auch für die Öffentlichkeit erkennbar sein.

Rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei Unbotmäßigkeit, bei Arbeitsverweigerungen und Nachlässigkeit in der Arbeit, insbesondere auch gegenüber bolschewistischen Hetzern ist zu befehlen, Widersetzlichkeit, oder aktiver Widerstand muss sofort mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schusswaffe, keine Stöcke) restlos beseitigt werden. Die Verordnung über

den Waffengebrauch der Wehrmacht ist scharf auszulegen. Wer zur Durchsetzung eines Befehls nicht oder nicht energisch genug die Waffe gebraucht, macht sich strafbar (siehe hierzu auch B VI, 12).

- 2) Jeder Verkehr der sowj.Kr.Gef. mit der Zivilbevölkerung ist zu verhindern. Auf die Trennung der kr.gef. Offiziere, die bereits im allgemeinen durch das Feldheer durchgeführt ist, ist auch im Gebiet der Wehrmachtbefehlshaber und im Reichsgebiet schärfstens zu achten, zumal sich sowj.Offiziere aus begreiflichen Gründen häufig als Mannschaften ausgeben. Jede Verständigung zwischen den sowj.Offizieren und Mannschaften, auch durch Zeichen, muss unmöglich gemacht werden (s. hierzu auch B V).
- 3) Aus geeigneten sowj.Kr.Gef. ist eine Lagerpolizei innerhalb der Lager und der grösseren Arbeitskommandos zu bilden, die zur Durchführung der Ordnung und Erhaltung der Disziplin vom Kommandanten eingesetzt und überwacht wird.

B. Einzelanweisungen.

I. Verpflegung und Bekleidung .

- 4) Dem Grundsatz nach besteht gleiche Behandlung aller Kr.Gef. Hinsichtlich der Verpflegung der sowj.Kr.Gef. gelten jedoch in Heimatkriegsgebiet die in der Verfügung OKW Az. 62 f VA/Ag V III/V 3 (V d) vom 27.2.42 festgelegten Sätze. Für die besetzten Gebiete gilt der Erlass OKH/GenStdH/Gen. Qu IV a (III,2) Az. 960 Nr. 1/36 781/41 g.
Wenn die Speisen ohne Nährwertverlust zubereitet und die Ausgabezeiten sinnvoll auf den Tag verteilt werden, reichen diese Verpflegungssätze für die Erhaltung der Kr.Gef. aus. Gesichtspunkte, die bei der Speisenzubereitung besonders zu beachten sind, enthalten die Befehlssammlung Nr 11." Die Verpflegung ist insbesondere in der kalten Jahreszeit möglichst in warmer Form und möglichst oft am Tage auszugeben. Die Unternehmer sind anzuhalten, die warme Kost nicht nur nach Beendigung der Arbeitszeit, sondern auch in Arbeitspausen zu verabreichen. Da die sowj.Kr.Gef. teils infolge jahrelanger Unterernährung teils infolge Ernährungsschwierigkeiten in der sowjetischen Armee und infolge der Kriegsereignisse körperlich weniger leistungsfähig sind, ist deren zweckmässige Ernährung besonders wichtig.

Da die Kr.Gef. sich bei einer individuellen Kost ausserhalb der Lager leichter erholen als bei der Massenverpflegung in den Lagern, empfiehlt es sich, sowj.Kr.Gef., auch wenn sie noch nicht voll arbeitsfähig sind, zum Arbeitseinsatz zu bringen. Volle Arbeitsleistung darf dann natürlich nicht erwartet werden (vgl. OKW vom 19.2.1942 Az. 2 f 24.17 b Kriegsgef.Org (IIIb) Nr. 678/42).

Im Rahmen des Möglichen werden in den Lagern auch für sowj. Kr.Gef. ausländische Tabakwaren zur Verfügung gestellt. Deutscher Tabak darf an sowj.Kr.Gef. nicht verausgabt werden. Die Bekleidung ist durch Erlass OKW Az. 2 f 24.23a Kriegsgef. (II,2) Nr. 5832/41 vom 22.8.41 geregelt worden. Danach entspricht das Bekleidungsoll der Sowjets dem der übrigen Kr.Gef.

II. Arbeitseinsatz

5) Infolge der allgemeine Arbeitslage kommt dem Einsatz der sowj.Kr.Gef. einschl. der Uffz. entscheidende Bedeutung zu. Grundsätzlich ist er überall zugelassen, wo nicht abwehrmässige Bedenken im Einzelfalle entgegenstehen.

Im Allgemeinen sind Arbeitskolonnen von mindestens 20 Mann vorzusehen. In der gewerblichen Wirtschaft ist es aber bei zwingender betrieblicher Notwendigkeit auch zulässig, kleinere Arb.Kdos. bis zu 5 Mann herab in verschiedenen Abteilungen des g l e i c h e n Betriebs, auch in "geschützten" Betrieben, einzusetzen. Jedoch bedarf hier ein Einsatz von kleineren Gruppen der besonderen Genehmigung der zuständigen Abwehrstelle und des Rüstungskommandos. Vorbedingung ist das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl zuverlässiger und abwehrmässig geprüfter Mitarbeiter als "Hilfswachmannschaften".

Der Einsatz von Offizieren bedarf der jeweiligen Sondergenehmigung des OKW.

Die Verantwortung für den ordnungsgemässen Arbeitseinsatz der sowj.Kr.Gef. im Reichsgebiet tragen ausschliesslich die den Einsatz verfügbaren Dienststellen.

- 15a
- a) OKW/Chef Kriegsgefangenenwesen
 - b) Reichsminister für Bewaffnung und Munition
 - c) Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz im Vierjahresplan.

Die Entlohnung der sowj. Kr. Gef. ist für das Reichsgebiet durch die Verfügung Az. 2 f 24.27a Kriegsgef. (II,2) Nr. 6999/41 vom 29.9.41 und Ergänzungsverfügungen

Az. 2 f 24.27a	Kriegsgef. (II,2)	Nr. 7645/41	v. 23.10.41
" 2 f 24.27a	"	" 3218/41	v. 14.11.41
" 2 f 24.27a	"	" 9170/41	v. 22.12.41
" 2 f 24.17s	" (I,5)	" 8702/41	v. 22.12.41
" 2 f 24.17s	"/Org (IIIb)	" 512/42	v. 18. 2.42

und für die Gebiete Ostland und Ukraine durch die Verfügung OKW Az. 2 f 24.17 s Kriegsgef.Org(IIIb) Nr. 463/42 vom 29.1.42 geregelt. Für die übrigen Ostgebiete und Generalgouvernement gelten die Erlasse:

OKW/GenStdt/Gen Qu /IV a (III,2) Az. 961/42 Nr. I/5784/42 v. 12.1.42
 " " " " 261/42 " I/5784/42 v. 4.2.42

Arbeitseinsatz und Arbeitsleistung der Sowjet-Kr. Gef. sind unter schärfste Kontrolle zu stellen. Bei jeder Verweigerung der Arbeit ist strengstens durchzugreifen.

Schlechte oder mässige Arbeitsleistungen, die nicht auf schwächliche Konstitution, Übermüdung, Körperverfassung oder ähnl. zurückzuführen sind, müssen unverzüglich geeignete Strafmaßnahmen nach sich ziehen.

III. Freizeit

- 6) Musikinstrumente können beschafft und ausgegeben werden. Kunstgewerbliche - und Bastelarbeiten im Sinne der Verf. Az. 2 f 24.72 g Kriegsgef. Gh 2 Nr. 9671/41 v. 9.8.41 sind zu fördern.

Es ist ihnen nicht verboten, unter sich gottesdienstliche Handlungen, sei es durch kr. gef. Geistliche des Lagers oder durch Laien vorzunehmen. Geistlicher Zuspruch bei Sterbenden, ebenso die Anwesenheit eines kr. gef. Geistlichen oder Laienpriesters bei Bestattungen ist zugelassen. (s.VII).

Heranziehen von Geistlichen, die nicht zu den Kr. Gef. gehören, ist verboten.

Religiöse Schriften dürfen nicht verteilt werden.

89951



IV. Behandlung von Minderheiten.

7) Bei der Vielzahl der Völker unter den sowj. Kr. Gef. ergehen je nach den Erfordernissen Sonderbefehle; soweit solche bereits erteilt sind, bleiben sie in voller Umlänge bestehen.

Für alle Angehörigen der wichtigsten sowj. Minderheiten wird die

- a) Übergabe von Musikinstrumenten (Balalaika usw.)
- b) Zurverfügungstellung von gut geheizten Aufenthaltsräumen während der Wintermonate,
- c) Bereitstellung von geeigneter, im Einvernehmen mit OKW/WFSt/W Pr und OKW/A Ausl Abw/Abw ausgewählter Literatur

zugelassen. Die Lagermittel, soweit sie durch sowj. Kr. Gef. aufgebracht sind, stehen für notwendige Beschaffungen zur Verfügung.

Inwieweit Sonderverpflegung und bessere Tabakversorgung gewährt wird, ist in Sonderbefehle festgelegt.

d) Den mohammedanischen Kr. Gef. ist möglichst ein vorhandener Barackenraum, in dem mehrmals täglich jeweils $\frac{1}{2}$ Stunde Gebetsübungen abgehalten werden können, zur Verfügung zu stellen.

e) Ausserdem wird ihnen gestattet, sich einen Mullah oder Jaan (Priester) auszuwählen.

v. Aussonderung von Kr. Gef. und Zivilpersonen des Ostfeldzuges.

8.) Überläufer

Die besonders gearteten Verhältnisse des Ostfeldzuges haben es vielfach nicht möglich gemacht, die den Überläufern zugesagten Erleichterungen in der Kriegsgefangenschaft zu gewähren.

Die sich hieraus ergebende Wirkung auf die sowj. Front hat sich durch geflüchtete, in ihre Heimat gelangte sowj. Kr. Gef. in höchst unerwünschter Weise bemerkbar gemacht. Die deutschen Truppen an der Ostfront sind daher nunmehr angewiesen worden, jeden Überläufer eine Bescheinigung auszuhandigen, daß er sich freiwillig ergeben hat und daß ihm in der Gefangenschaft Sonderbehandlung zugesagt wurde.

In der Hauptsache werden die Überläufer bei der Truppe

16a Verwendung finden. Wo sie jedoch in die Bereiche der Wehrmachtbefehlshaber und in das Reich abgeschoben werden, sind ihnen die Ausweise als Überläufer zu belassen.

Bei der Unterbringung im Lager, der Verpflegung und der Zuweisung von Arbeitsplätzen sind sie bevorzugt zu behandeln. Zusammenfassung, von den Übrigen sowj. Kr. Gef. getrennt, in Arb. Kdos. ist dringend erwünscht.

- 9) Für die Aussonderung der sowj. Kr. Gef. und der in den Lagern vorhandenen Zivilpersonen gilt ausser der in den Kr. Gef. Lagern erfolgten Unterteilung nach Nationalitäten nach Ziffer IV folgendes:

Es sind auszusondern:

- a) politisch Unerwünschte
- b) Offiziere
- c) politisch Ungefährliche
- d) politisch besonders Vertrauenswürdige (die für den Einsatz zum Wiederaufbau der besetzten Gebiete verwendungsfähig sind.)

- 10) + Während - soweit möglich - die erste Trennung nach Ziff. 9) durch die Lagerorgane selbst vorgenommen wird, stellt zur Aussonderung der sowj. Kr. Gef. hinsichtlich ihrer politischen Einstellung der Reichsführer-...

Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes

zur Verfügung. Sie sind dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD. unmittelbar unterstellt und für ihren Sonderauftrag besonders geschult. Sie treffen ihre Maßnahmen und Ermittlungen vor dem Einsatz der sowj. Kr. Gef. in Arbeit im Rahmen der Lagerordnung nach Richtlinien, die sie vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD. erhalten haben.

Die Einsatzkommandos sind auf engste Zusammenarbeit mit den Kommandanten, besonders deren Abwehroffizieren angewiesen. Sind die sowj. Kr. Gef. wegen der Notwendigkeit beschleunigten Arbeitseinsatzes ausnahmsweise ohne vorherige Überprüfung in Arbeit verbracht worden, so nehmen die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD die Aussonderung am Orte der Arb. Kdos. vor. Der Führer des Arb. Kdos. und gegebenenfalls der Unternehmer werden in Zweifelsfällen vor der Aussonderung zugesogen.

Die Herausgabe der daraufhin angeforderten sowj. Kr. Gef. wird von den Einsatzkommandos bei den Stalags beantragt. Die Zustimmung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin, ist dem Lagerkommandanten dabei vorzulegen. Dem Ersuchen auf Herausgabe ist alsdann zu entsprechen.

Kr. Gef., die nach Überprüfung in Arbeit eingesetzt sind, sind seitens der Wachmannschaften hinsichtlich ihrer Gewinnungsdauernd weiter zu überwachen. Stellt sich mit der Zeit ein sowj. Kr. Gef. als unzuverlässig heraus, so ist er zunächst an das Stalag abzugeben, das gegebenenfalls für Überstellung an den SD Sorge trägt.

Werden auf Grund der Verfügung

OKW Az. 2 f 24, 17b Kriegsges. Org. (IIIb) Nr. 678/42 v. 19.2.42 nicht voll arbeitsfähige sowj. Kr. Gef. der Wirtschaft mit der Auflage zugeführt, sie durch individuelle Verköstigung allmählich voll arbeitsfähig zu machen, so ist dem Unternehmer vollwertiger Ersatz zu stellen, falls aus politischen Gründen die Abgabe an den S.D. notwendig würde.

x (Geändert durch Erlass des OKW von 5.5.42).

11) Weitere Behandlung der nach Ziffer 9 ausgesonderten Gruppen.

a) Militärpersonen:

Zu den Militärpersonen rechnen auch solche Soldaten, die in Zivilkleidung gefangen wurden.

Über die als "politisch unerwünschten Elemente" Ausgesonderten siehe Ziffer 9).

O f f i z i e r e werden nicht immer, aber vielfach als

"politisch unerwünschte" der Aussonderung unterliegen.

Sollten einzelne zunächst als unerwünscht angesehene sich später als unverdächtig herausstellen, werden sie, soweit sie bereits übergeben waren, den den Reichsführer-W zugeteilten Arb. Kdos. oder dem nächsten Stalag oder Oflag zugeführt.

b) Zivilpersonen:

Über Unerwünschte siehe Ziffer 10). Soweit politisch

ungefährlich

14a

ungefährlich, ist ihre baldige Zurückführung in das besetzte Gebiet anzustreben, soweit sie sich nicht freiwillig zur weiteren Arbeit in Deutschland als Zivilarbeiter verpflichten. Den Zeitpunkt für ev. Rückführung gibt der zuständige Wehrmachtbefehlshaber (bzw. der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes) nach Zustimmung der zuständigen Dienststelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an. Grundlegend für die Rückführung ist der gesicherte Einsatz in Arbeit am Heimatort oder in besonders aufzustellenden Arbeitsformationen. Für die Bewachung während der Rückführung trägt der Wehrmachtbefehlshaber (bzw. der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes) die Verantwortung. Nach Möglichkeit sind Begleitkommandos von den abgehenden Lagerkommandanturen zu stellen.

- c) Politisch besonders vertrauenswürdige Personen (siehe 9,d), sind zur Aussonderung der politisch Unerwünschten und zu sonstigen Arbeiten der Lagerverwaltung heranzuziehen. (Auf Volksdeutsche wird besonders hingewiesen, jedoch ist damit zu rechnen, dass auch unter diesen sich Elemente befinden, die als "politisch Unerwünschte" zu gelten haben.)

Da der Reichsführer-SS für seine eigenen Zwecke in den besetzten Gebieten auf die Heranziehung von Landeseinwohnern angewiesen ist, so wird das Einsatzkommando besonders vertrauenswürdige Personen aus den Reihen der sowj. Kr., Gef. für den Einsatz und Wiederaufbau des besetzten Gebietes anfordern. Derartige Freigabeersuchen des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD sind dem OLV mitzuteilen.

VI. Verhalten bei Fluchten und strafbaren Handlungen.

- 12) Auf Flüchtige sowj. Kr., Gef. ist sofort ohne vorherigen Halt-
ruf zu schießen. Bekanntmachung am schwarzen Brett und bei Appellen ist erforderlich. Die gegenseitigen Bestimmungen der H Dv 38/11, Seite 13 usw. werden insoweit aufgehoben. Auf der anderen Seite ist jede Willkür im Gebrauch der Schusswaffe untersagt. Wird ein sowj. Kr., Gef. von einem Wachposten erschossen, so ist zur Aufrechterhaltung der Disziplin und
- F Schrockschüsse sind nicht abzugeben.

um



89949

18

um ungerechtfertigtes Schiessen zu verhüten, in jedem Falle eine kurze Darstellung des Sachverhaltes vom Kommandanten des Lagers dem Kommandeur der Kr.Gef. vorzulegen mit der Angabe:

- a) ob etwas zu veranlassen ist
- b) ob ein Einschreiten aus disziplinarischen Gründen erforderlich erscheint
- c) ob ein Tatbericht eingereicht werden wird.

13) Der in den Wehrmachtverordnungsblättern veröffentlichte Befehl:

" Allen Soldaten wird zur Pflicht gemacht, auf jeden unbewachten sowj.Kr.Gef. zu achten, ihn festzunehmen und bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle abzugeben. Liegt ein Kr.Gef.Lager in unmittelbarer Nähe, so ist der Kr.Gef. dorthin abzuliefern.

OKW Az. 2 f 24.19 m AWA/Kriegsgef. (I⁶)
d.29. Okt. 1941"

bleibt aufrecht erhalten.

Zivilpersonen, auch Kr.Gef. anderer Nationen, die flüchtige sowj.Kr.Gef. wieder einbringen, können belohnt werden.

Vgl.

OKW	Az. 2 f 24.20	Kriegsgef. (II)	Nr. 4493/40	v.11.12.40
"	Az. 2 f 24.20a	"	(II2)" 3572/41	v.26.5.41
"	Az. 2 f 24.20a	"	(II2)" 8162/41	v.12.11.41

14)x Die wiederergriffenen sowj.Kr.Gef.sind, auch wenn sie bei Polizeidienststellen abgeliefert werden, von diesem dem nächsten Kr.Gef.Lager zuzuführen. Im Hinblick auf die Fleckfiebergefahr ist Isolierung notwendig.

Der Lagerkommandant hat in jedem Einzelfalle den Grund der Flucht festzustellen. Ergibt sich als Grund lediglich die Sehnsucht nach den Angehörigen oder Hunger und hat der Kr.Gef. auf der Flucht keine Straftat begangen, so ist er vom Lagerkommandanten disziplinarisch zu bestrafen und der Arbeit wieder zuzuführen,
x(Geändert durch Erlass des OKW vom 5.5.42.)

- 15) Wenn ein sowj. Kr. Gef. im Lager an einem anderen Kr. Gef. einen Mord, einen Totschlag oder eine Tat begeht, für die in den deutschen Strafgesetzen eine Strafvorschrift fehlt, die aber härtester Ahndung bedarf (z.B. Menschenfresserei, Herbeiführung der Arbeitsunfähigkeit durch Selbstverstümmelung), so ist der Täter der Geheinen Staatspolizei zur Verfügung zu stellen.

Auch bei anderen Straftaten eines sowj. Kr. Gef. (z.B. auf der Flucht) hat der Lagerkommandant den Täter der Geheinen Staatspolizei zu übergeben, wenn er nicht die Überzeugung gewinnt, dass eine Erziehungsmassnahme oder die gerichtliche Bestrafung, die nach Rücksprache mit dem Richter des zuständigen Wehrmachtgerichtes zu erwarten ist, zur Aufrechterhaltung der Lagerzucht ausreicht. Eine Bestrafung wegen Ungehorsams ist nur möglich, wenn der Kr. Gef. einem ihm gegebenen bestimmten und von ihm verstandenen Befehl zuwider handelt.

- 16) Bei jeder Übergabe an die Geheime Staatspolizei ist der Kr. Gef. aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und die Abgabe der Wehrmachtenkunftsstelle zu melden, soweit eine Registrierung bereits erfolgt ist.



VII. Beerdigungen:

Für die Beerdigung verstorbener sowj. Kr. Gef. gilt folgendes:

- 89948
- 1) Die Beisetzungen sind unauffällig und in schlichter Form vorzunehmen. Die Behandlung in Rundfunk, Presse und Film ist verboten.
 - 2) Eine deutsche militärische Abarbeitung wird nicht gestellt. Teilnahme von Kameraden des Verstorbenen, die dem gleichen Kriegsgefangenenlager angehören, ist gestattet. Zivilpersonen dürfen nicht teilnehmen.
 - 3) Trauersalut wird nicht geschossen.
 - 4) Kränze der sowj. Kr. Gef. dürfen, wenn überhaupt, nur mit weißer oder schwarzer Schleife versehen sein; von deutscher Seite wird kein Kranz niedergelegt.
 - 5) Geistliche oder geistliche Helfer dürfen, soweit sie dem Lager selbst angehören, beteiligt werden; bei Mohammedanern sind, wenn ohne besonderen Aufwand möglich, Religionsdiener heranzuziehen.

19

- 6) Särge sind nicht vorgeschrieben, jedoch ist jede Leiche (ohne Bekleidungsstücke, sofern diese noch anderweitig verwendbar sind) mit starkem Papier oder sonst geeignetem Material vollständig einzuhüllen. In Gemeinschaftsgräbern sind die Leichen nebeneinander in der ortsüblichen Grabtiefe zu betten und wie stets mit einer Erkennungsmarke zu versehen, sodass späterhin an Hand der Kartothek, die alle Personalien enthält, festgestellt werden kann, um welche Leichen es sich handelt.
- 7) Auf Friedhöfen soll die Begräbnisstelle abseits oder in gebührendem Abstand von anderen Grabstätten liegen; auf Lagerfriedhöfen darf die Gräberfolge der sonstigen Kr.Gef. nicht gestört werden.
- 8) Wenn ohne besonderen Aufwand möglich, ist eine Einäscherung gestattet; auch hier sind von den Lager Listen anzulegen. Leichen von Mohammedanern sind jedoch unbedingt zu beerdigen, und zwar mit dem Kopf nach Osten, Gesicht nach Süden gekehrt.
- 9) Über die "Bestattung von Leichen sowj. Kr.Gef. durch die Gemeinden" ist an diese durch den Reichsminister des Inneren der Erlass IV e 10366/41 vom 27.10.41 ergangen.
- 10) Die Verfügung OKW Az. 29 k AWA/W Allg (II) Nr. 4420/41 vom 29.7.41 über die "Beerdigung gefallener oder verstorbener ^{einmaliger} Wehrmachtangehöriger" wird in Abschnitt D der vorstehenden Regelung angeglichen werden.

Der Chef der Oberkommandos der Wehrmacht

In Auftrage

gez: R e i n e c k e

F.d.R.

gez: Unterschrift

Generalmajor

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

2321 B/42 g - IV A 1 c

V_{dm} 2249 B/42 g

Büro des Reichs-
kommissars
in Böhmen und Mähren
Eing.: 25.FEB.1942 20

Berlin, den 13. Februar 1942

Schnellbrief
=====

An alle Staatspolizei-Leitstellen

Nachrichtlich:

- a) dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei
- b) dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD
- c) den Amtschefs I, II, III, IV, V, VI und VII
- d) dem Gruppenleiter IV D
- e) den Referaten IV D 2, IV D 3, IV D - ausl. Arbeiter-
und IV E 1
- f) allen Höheren SS- und Polizeiführern
- g) allen Inspektoren der Sicherheitspolizei u.d.SD
- h) allen Befehlshabern der Sicherheitspolizei u.d.SD
- i) allen Kommandeuren der Sicherheitspolizei u.d.SD
- j) an die SD - Leitabschnitte

Betr.: Bereitstellung von sowjetrussischen Kriegs-
gefangenen für die heimische Rüstungswirt-
schaft.

Vorg.: ohne.

Anl.: 2 Anlagen.

In der Anlage übersende ich je eine Abschrift
der grundlegenden Anordnungen des OKW v.24.12.41 -
Az.WLW (I) Nr.003140/41 - AWA/Kriegsgef.Nr.8770/41
und v.12.1.42 Az. 2 f 24.17 f.AWA/Kriegsgef.Org.
(IIIb) Nr.127/42 - über die Bereitstellung von sowjet-
russischen Kriegsgefangenen für die heimische
Rüstungswirtschaft.

Es darf unterstellt werden, dass die aus

St. G. V. F. - 42/41. 24.

den Stalags zum Arbeitseinsatz kommenden sowjetischen Kriegsgefangenen bereits überprüft sind. Wo dies infolge Verhängung der Quarantäne unmöglich war, ist die Überprüfung nach Aufhebung der Lager-sperre beschleunigt abzuschliessen.

Auszusondern sind nur wirklich schwer belastete und endgültig untragbare Elemente, die beim Einsatz in kriegswichtigen Betrieben eine ernste Gefahr bedeuten würden (rote Kommissare, Politruks, Funktionäre des NKWD und der KPdSU usw.). Gerechte Abwägung zwischen den sicherheitspolizeilichen Schutzmassnahmen und der Dringlichkeit des rüstungswirtschaftlichen Arbeitseinsatzes wird zur Pflicht gemacht.

Bei Überprüfung der bereits in Arbeitskommandos beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen ist der Führer des Arbeitskommandos über das politische und sonstige Verhalten der verdächtig erscheinenden Gefangenen in jedem Falle zu befragen.

Ich bitte, die Führer der Einsatzkommandos entsprechend anzuweisen und ihnen die in der Anlage beigelegten Überexemplare zum Handgebrauch zu übergeben.

gez: M ü l l e r



Beglaubigt:

Hüter
Kanzlei-Angestellte

Oberkommando der Wehrmacht
Az.2 f 24.17f AWA/Kriegsgef.Org.
(IIIb).

Berlin-Schöneberg, d.12.1.42
Badensche Strasse 51

Nr. 127/42.

Bezug: Chef OKW /WFSt. (L) Nr.003150/41 AWA/Kriegsgef.
Nr. 8770/41 vom 24.12.1941.

Betr.: Bereitstellung von Kr.Gef.für die heimische
Rüstungswirtschaft.

Die Versorgung der heimischen Rüstungswirtschaft mit sowjetischen Kr.Gef. ist vordringlichste Aufgabe. Was mit der Bezugsverfügung für sowjetische Kr.Gef. angeordnet wurde, gilt sinngemäss auch für Kr.Gef. anderer Nationalität (ausgenommen englische Kr.Gef.).

Folgende Sofortmassnahmen werden daher angeordnet:

I. Arbeitsfähige sowjetische Kr.Gef. im Reichsgebiet:

- 1.) Die als arbeitsfähig, aber noch nicht eingesetzt gemeldeten sowjetischen Kr.Gef. sind unverzüglich und ausnahmslos den zuständigen Arbeitsämtern zum Arbeitseinsatz in der Rüstungswirtschaft zur Verfügung zu stellen, sofern das abgebende Lager nicht wegen Seuchengefahr gesperrt ist.
- 2.) Ist das Russenlager oder gemischte Lager zur Zeit wegen Seuchengefahr gesperrt, steht aber die Aufhebung der Sperre kurzfristig bevor, so sind die arbeitsfähigen sowjetischen Kr.Gef.ebenfalls schon jetzt dem zuständigen Arbeitsamt zu melden, damit die Planung des bevorstehenden Einsatzes vorbereitet werden kann. Der voraussichtliche Zeitpunkt der Aufhebung der Sperre ist anzugeben.

II. Nicht einsatzfähige sowjetische Kr.Gef. im Reichsgebiet.

Für die Vorbereitung des Arbeitseinsatzes von zur Zeit nicht einsatzfähigen sowjetischen Kr.Gef. hat das

22a
Reichsarbeitsministerium mit Runderlassen vom 9.12. 1941 und vom 19.12.1941 die L.A.Ä. und Arbeitsämter angewiesen, dafür Sorge zu tragen, die noch aufpöppelungsfähigen Kr.Gef. mit grösster Beschleunigung solchen Betrieben zuzuföhren, die bereit sind, die Aufpöppelung selbst durchzuführen. Gleichzeitig hat der Reichsminister für Bewaffung und Munition die RAB-Lager zur Verfügung gestellt.

Hierzu wird angeordnet:

- 1.) Aufpöppelungsfähige Kr.Gef., die von den Landesarbeitsämter-Kommissionen, in denen Beauftragte des R.M.f.Bew.u.Mun. vertreten sind, ausgesondert worden sind und auf die vom R.M.f.Bew.u.Mun. bestimmten Betriebe verteilt werden sollen, sind in die RAB-Lager zu verlegen.
- 2.) Der Abtransport von zur Zeit noch nicht einsatzfähigen sowjetischen Kr.Gef. in die RAB-Lager aus nicht gesperrten Lagern ist ohne Schwierigkeiten möglich. Der Abtransport aus den Lagern, die zur Zeit wegen Seuchen gesperrt sind, kann dagegen nur unter besonderen Vorsichtsmassregeln stattfinden. Ob und wie derartige Abtransporte aus den gesperrten Lagern freigegeben werden können, entscheidet von Fall zu Fall das W.Kdo. (der W.Kr.-Arzt) usw. Vor dem Abtransport hat in jedem Falle eine gründliche zweimalige Entlausung in achttägigen Abständen im abgebenden Lager stattzufinden. Zum Abtransport dürfen nur solche sowjetische Kr.Gef. freigegeben werden, die nicht seuchenverdächtig sind.
- 3.) Die Kär.d.Kgf. setzen sich mit den örtlich zuständigen Obersten Bauleitungen der Reichsautobahnen in Verbindung und regeln die Zuständigkeiten der für die einzelnen Kr.Gefangenen-Lager in Betracht kommenden RAB-Lager. Die RAB-Lager sind



89974

23

hierbei so auszuwählen, dass sie jeweils im Zuständigkeitsbereich des abgebenden Lagers liegen, so dass Versetzungen der zu verlegenden sowjetischen Kr.Gef. nicht notwendig werden.

- 4.) Die mit sowjetischen Kr.Gef. zu belegenden RAB-Lager gelten als "grössere Arbeitskommandos" und sind daher auch militärisch und karteimässig als solche zu behandeln. Die Bewachung wird durch die Wehrmacht gestellt, doch ist es erwünscht, dass die örtlichen Obersten Bauleitungen der Reichsautobahnen zusätzlich Hilfswachmannschaften stellen. Für die gesundheitliche Betreuung der RAB-Lager gelten die Bestimmungen über ärztliche Untersuchung der Kr.Gef. Arbeits-Kommandos (siehe Verfügung OKW /49 p 20.OKW/AHA/S In Wi G IV Nr.216.B.40 vom 21.9.1940).

Bei der Abgabe derartiger "Arbeitskommandos" in die RAB-Lager ist jeweils der Beauftragte der Arbeitseinsatzverwaltung zu beteiligen.

- 5.) Unterkunft und Verpflegung für sowjetische Kr.Gef. wird für die Dauer des Aufenthaltes in den RAB-Lagern von diesen auf eigene Kosten gestellt. Eine Arbeitsvergütung ist während dieser Zeit von den RAB-Lagern an das abgebende M.Stammlager nicht zu entrichten.
- 6.) Die Mindestdauer des Aufenthaltes der sowjetischen Kr. Gef. in den RAB-Lagern beträgt 3 Wochen (Quarantäne-Zeit). Sofern während dieser Zeit Fleckfieber aufgetreten ist, muss die Quarantäne von 21 Tagen seit Auftreten des letzten Fleckfieberfalles für das gesamte RAB-Lager, oder falls nach ärztlichem Ermessen einwandfreie Unterteilung des Lagers durchgeführt ist, für den befallenen Lagerteil abgewartet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der W.Kr.-Arzt usw. Bevor Kr.Gef. aus den RAB-Lagern in die Betriebe der Rüstungsindustrie abgegeben werden, sind sie vor dem Abtransport erneut zweimal in achttägigen Abständen

23a
Abständen in den RAB-Lagern selbst zu entlassen.

- 7.) Unmittelbare Zuführung von sowjetischen Kr.Gef. aus den Ostgebieten in die RAB Lager des Reichsgebietes ist nicht zulässig.

III. Durchkennung der in den Lagern des OKW-Bereiches be-
schäftigten Kr.Gef.

Die in den einzelnen Lagern mit Lagerarbeiten beschäftigten Kr.Gef. aller Nationen stehen vielfach zahlenmässig in keinem Verhältnis zu der Zahl der Kr.Gef., die durch das Lager zu betreuen ist. Hier ist eine rücksichtslose Verminderung der Lagerarbeiter auf eine angemessene Verhältniszahl notwendig. Von der Festsetzung einer allgemein gültigen Prozentzahl wird wegen der Verschiedenartigkeit der jeweiligen Verhältnisse abgesehen! Es wird jedoch den Lagerkommandanten zur besonderen Pflicht gemacht, immer wieder die Lagerinsassen auf solche Kräfte durchzukämmen, die für eine Verwendung in Aussenarbeit geeignet sind. Die Versorgung der Rüstungswirtschaft mit kr.gef. Arbeitskräften ist so dringlich, dass alle anderen Gesichtspunkte dieser Notwendigkeit unterzuordnen sind. Die Kdr.d.Kgf. müssen sich der fortgesetzten Überprüfung der "Lagerarbeiter" besonders annehmen. Grundsatz muss hierbei sein:

Nicht das Lager, sondern das Arbeitskommando ist für den Kr. Gef. als Daueraufenthalt bestimmt.

Das Lager ist normalerweise nur eine Durchgangsstation für den Kr.Gef.

Für sowjetische Kr.Gef., die aus Lagerarbeiten freigesetzt werden können, gilt das unter Ziffer I und II Gesagte.



IV. Die W.Kr. melden jeweils bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig bis zum 10. Februar 1942, für den vergangenen Monat:

- 1.) Wieviel sowjetische Kr.Gef. den Arbeitsämtern für die Rüstungswirtschaft zur Verfügung gestellt werden konnten.
- 2.) Wieviel sowjetische Kr.Gef. in RAB-Lager überführt worden sind und aus welchen Lagern.
- 3.) Wieviel sowjetische Kr.Gef. und Kr.Gef. anderer Nationalität aus der Durchkämpfung der im Lager Beschäftigten freigemacht und den Arbeitsämtern für die Rüstungswirtschaft bzw. den RAB-Lagern abgegeben worden sind.

V. Die Wehrmachtbefehlshaber Ostland und Ukraine und der Militärbefehlshaber im Gen.Gouv. melden bis zum 10. Februar 1942 für den vergangenen Monat:

Wieviel sowjetische Kr.Gef. durch Herabsetzung der derzeitigen Anzahl der Lagerarbeiter zusätzlich nach dem Reichsgebiet abgegeben werden können.

Zu IV und V:

Die nach der Verfügung des OKW /Az.2 f 24.17s Kriegsgef. (I⁵) Nr.8799/41 vom 30.12.41 am 10. eines jeden Monats abzugebende Meldung ist mit vorstehend angeforderten Meldungen zu vereinigen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage:

gez. R e i n e c k e.

Für die Richtigkeit:
gez. Unterschrift.
Oberstleutnant.

Verteiler:



F.d.R.d.A.

Hüter
Kanzlei-Angestellte

D e r C h e f

des Oberkommandos d. Wehrmacht

F.H.Qu., den 24. Dezember 1941 95WSt. (I) Nr. 003150/41

AWA/Kriegsgef. Nr. 8770/41

Durch die Notwendigkeit, aus der Kriegswirtschaft eine erhebliche Zahl bisher dort als unabkömmlich beschäftigter Soldaten für die Front freizumachen, hat der Arbeitseinsatz von Kr.Gef. noch erheblich an Bedeutung gewonnen.

Der Führer hat daher befohlen:

- 1.) Die Zuführung der sowjet. Kr.Gef. in die Rüstungs- und Kriegswirtschaft ist für die Aufrechterhaltung der Rüstungskapazität und für die Leistungsfähigkeit unserer Kriegswirtschaft nunmehr entscheidendes Problem geworden.
- 2.) Es kommt darauf an, daß alle an der Bereitstellung der sowjet. Kr.Gef. als einsatzfähige Arbeiter beteiligten Dienststellen und Behörden ihr Äußerstes daransetzen, die Einsatzfähigkeit der Kr.Gef. zu erweitern und vor allem zu beschleunigen. Vorbedingungen hierzu sind insbesondere eine ausreichende Ernährung und die Beseitigung der Flecktiebergefahr. Alle hierfür verantwortlichen Dienststellen müssen sich in höchstem Maße ihrer Verantwortlichkeit und der Notwendigkeit bewußt sein, möglichst viele Kr.Gef. der Heimat zuzuführen, damit sie der Dienststelle "Arbeitseinsatz des Beauftragten für den Vierjahresplan" zur Verfügung gestellt werden können.
- 3.) Die Zuführung aller geeigneten Kr.Gef. an die Rüstungsindustrie ist damit vorrangigste Aufgabe geworden. Alle übrigen Ansprüche, soweit sie nicht unmittelbar der fechtenden Truppe zugute kommen, müssen daher zurückgestellt werden.
- 4.) Aus dieser Grundlage sind die schon befohlenen und geplanten Aufstellungen aus sowjet. Kr.Gef. des Heeres, des Ersatzheeres, des R&L u. ObdL, der Kriegsmarine und der Waffen- u. zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Kopfstärke. Das OKW setzt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan

25a (Arbeitseinsatz) und dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition - unter Berücksichtigung der Belange der Wehrmacht einschließlich des Stellungsbaues im Osten - eine neue Dringlichkeitsfolge für den Arbeitseinsatz fest.

5.) Alle frei werdenden sowjet. Kr. Gef. sind dem OKW anzubieten.

Zum 15. jeden Monats, erstmals zum 15.1.1942, meldet mir das OKW, wieviel sowj-et. Kr. Gef. zum Arbeitseinsatz

a) im vergangenen Monat zur Verfügung gestellt worden sind und

b) voraussichtlich im laufenden Monat angeboten werden können. "

gez. Keitel

Generalfeldmarschall

Verteiler siehe umseitig.

Für die Richtigkeit:

gez. Reinecke
Generalleutnant



89941

Abschrift

V e r t e i l e r

26

O K H / Gen Qu 2x

/ Chef H Rüst u. Bde

/ Chef H Rüst AIA

✶ AHA S In

/ VPA V

Chef des Stabes (Oberstlt. i. G. Ov. Gyldenfeld)

O K M / Skl/Qu A II

/ M Wehr

O K M

R. d. L u. Ob. d. L.

Chef des Stabsamtes des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches
(Min. Dir. Staatsrat Dr. Gritzbaeh)

Reichsführer W (Kdo. Amt d. Waffen-W)

Ob. d. L/Gen Qu IV

" " IV²

" / Insp. Bau

Beauftragter für den Vierjahresplan (Staatssekr. Körner)

" " " " (" Neumann)

" " " " (Gruppe Arbeitseinsatz
(Min. Dir. Manfeld)

" " " " Geschäftsgruppe Ernährung
(Staatssekr. Baake)

Reichsminister für Bewaffnung und Munition (Dr. T o d t)

" " " " " (Oberbaurat Henne)

Reichsarbeitsminister (Staatssekr. Syrup)

Reichsernährungsminister (Staatssekr. Baake)

" (Min. Dir. Riecke)

Reichsminister für die besetzten Ostgebiete mit je 5 Nebenabdrucken
für die Reichskommissariate Ostland und Ukraine

Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

Leiter der Parteikanzlei, Führerhauptquartier

Partei-Kanzlei, München

Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Reichswirtschaftsminister

Reichsminister und Generalgouverneur Dr. F r a n k , Krakau

Generalgouvernement (Staatssekr. Dr. Böhler)

Reichsverkehrsminister

Reichsfinanzminister

Reichsinnenminister

./.

26a
Reichsinnenminister - Dr. Conti -
Reichsführer II und Chef der Deutschen Polizei
Chef der Sicherheitspolizei und des SD
Reichsforstamt
Reichsarbeitsführer
Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft
Generalbauinspekteur für das deutsche Straßenwesen
" " die Reichshauptstadt (Prof. Speer)
Generalbauinspekteur für die Hauptstadt der Bewegung, München
Generalbevollmächtigter für das Kraftfahrzeugwesen (General v. Schell)
Wirtschaftsstab Ost (Min. Dir. Riecko)
D A F (Reichsleiter Dr. Ley)
Reichsvereinigung Kohle (Gen. Dir. Pleiger)
W. Kdo. I - XIII, XVII, XVIII, XX, XXI
mit N.A. für Kdr.d.Kr. Gef. im W.K. Asten,
W.K. Ärzte und W.K. Verwaltungen
Marinestationskdo. der Nordsee, Wilhelmshaven
" " Ostsee, Kiel
Luftgaukdo. II, XI und XII mit je 3 N.A.
Wehrmachtbefehlshaber Ostland, Riga) zugl. mit N.A.f.d.
Kdr.d.Kr. Gef., leitenden
Wehrmachtbefehlshaber Ukraine, Rowno) San.-Offz. u. Chef-Intendanten
Militärbefehlshaber im Generalgouvernement,
mit N.A. für Kdr.d.Kr. Gef., leitenden San. Offz
und Chef-Intendanten
Wehrmachtbefehlshaber Norwegen mit N.A. für leitenden San. Offz.,
Chef-Intendanten und Befehlsstelle Finnland O Qu/
Qu 2
O K W / Wehrmachtstransportschef (Generallt. Gercke)
/ Ch WFSt
/ WFSt / L IV Qu
/ WFSt / L II
/ Ch Ausl/Abw
/ Amt Ausl/Abw. - Ausl.-
Abw. II
Abw. III
/ WI RU Amt (2x)
/ W Z
/ z.b.v. Chef OKW
/ Chef AWA
/ AWA Insp. Kriegsgef.
/ VC.AWA/Insp. Kriegsgef. Major von Resenberg, Paris, Avenue
Kléber 46
Kommandanten-Lehrgang Stalag II D, Stargard



Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

IV A 1 c B.Fr. 592 B/41 3

27

Berlin, den 19. Februar 1942
Schnellbrief 1

An die Staatspolizei-leit-stellen

Breslau, Hamburg, Linz, Nürnberg,
Potsdam, Weimar, Kattowitz

Nachrichtlich:

- a) dem Reichsführer II und Chef der Deutschen Polizei
- b) dem Chef der Sicherheitspolizei
- c) den Ausschüssen I, II, III, IV, V, VI, VII
- d) dem Gruppenleiter IV D
- e) den Referaten IV D 2, IV D 3
- f) IV D - ausländische Arbeiter -
- g) dem RFL - Inspekteur der Konzentrationslager -
n. je 1 Abdruck für die Kommandanten der Konzentrationenlager Auschwitz, Buchenwald, Flossenbürg, Groß-Rosen, Mauthausen, Neuengamme, Sachsenhausen
- h) den Höheren R- und Polizeiführern
- außer Den Haag -
- i) den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
- j) den Befehlshabern der Sicherheitspolizei u.d.SD
- k) den Kommandeuren der Sicherheitspolizei u.d.SD
in Lublin, Krakau, Radom, Warschau, Lemberg

Betrifft: Überprüfung der zum Arbeitseinsatz in
Konzentrationslager abgestellten sowjetischen Kriegsgefangenen.

Vorgang: Erlaß v. 17.7.41 B.Fr. 21 B/41 gRs - IV A 1 c
Einsatzbefehl Nr. 8.

Gemäß Vereinbarung des Reichsführers II und
Chefs der Deutschen Polizei mit dem Chef des Ober-
kommandos der Wehrmacht sind seinerzeit den Konzen-
trationslagern sowjetische Kriegsgefangene zum
Arbeitseinsatz überstellt worden, die auf die
nachstehend aufgeführten Konzentrationslager ver-
teilt wurden:

Zum Vorgang.

St. G. IV - 42/4-2-

Jetsige Stärke:

Dachau	ca.	1 000
Buchenwald	"	1 300
Mauthausen	"	1 500
Gusen	"	1 200
Flossenbürg	"	1 600
Neuengamme	"	900
Auschwitz	"	1 200
Groß-Rosen	"	80
Lublin	"	100

78

Diese Gefangenen sind mit Ausnahme der im KL Auschwitz zum Arbeitseinsatz untergebrachten Sowjetrussen noch nicht überprüft.

Nach hiesigen Einvernehmen mit dem Inspekteur der Konzentrationslager sind nunmehr Einsatzkommandos in die vorbezeichneten Konzentrationslager abzuordnen. Diese Einsatzkommandos haben auf Grund der zum Einsatzbefehl Nr. 3 gegebenen Richtlinien sowie der hierzu ergangenen Ergänzungen die in die Konzentrationslager zum Arbeitseinsatz überstellten sowjetrussischen Kriegsgefangenen besonders auf rote Kommissare, Politruks, Funktionäre der KPD und der KPdSU, Hetzer usw. zu überprüfen.

In Hinblick darauf, daß jede Arbeitskraft für vom Führer befohlene kriegswichtige Aufgaben des Inspektors der Konzentrationslager dringend benötigt wird, sind nur die wirklich untragbaren Elemente ausfindig zu machen.

Die als endgültig untragbar festgestellten sowjetrussischen Kriegsgefangenen sind mir unter kurzer Mitteilung des Ermittlungsergebnisses (stichwortartig) wöchentlich namentlich zu melden. Alsdann ergeht weitere Weisung.

In Vertretung:
gez. Müller

Glaubt:
Müller
KzI.-Angest.



Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV A 1 c B.Nr. 2279 B/42 g

5. u. d. h.
10.29/2.42

Büro des *Stellvertreters*
beim *Leiter* Direktor
in *Böhmen* *Prag* führen.
Eing: 23.FEB.1942

89

Berlin, den 18. Februar 1942

Schnellbrief!
=====

- 1.) An alle Staatspolizei-leit-stellen
- 2.) An den Befehlshaber der Sipo und des SD Metz
- 3.) " " " " " " " " Straßburg
- 4.) " " " " " " " " Oslo
- 5.) An den Verbindungsführer beim Befehlshaber der Kriegsgefangenenlager im Generalgouvernement, Lublin
- 6.) An den Kommandeur der Sipo und des SD Lublin
- 7.) " " " " " " " " Krakau
- 8.) " " " " " " " " Warschau
- 9.) " " " " " " " " Radom
- 10.) " " " " " " " " Lemberg
- 11.) An den Verbindungsführer beim Befehlshaber der Kriegsgefangenenlager im Wehrkreis I, Königsberg
- 12.) An das Einsatzkommando der Sipo und des SD b. AOK Norwegen, Befehlsstelle Finnland

Nachrichtlich:

- 1.) dem Reichsführer *Hitler* und Chef der Deutschen Polizei
- 2.) dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD
- 3.) dem Chef der Ordnungspolizei
- 4.) den Amtschefs, I, II, III, IV, V, VI und VII
- 5.) Gruppenleiter IV D - *Stab* Dr. Weinmann -
- 6.) den Referenten IV D 2 und IV D 3
- 7.) dem RFI - Inspekteur der Konzentrationslager - Berlin - Oranienburg
- 8.) allen Höheren *W-* und Polizeiführern - außer Den Haag -
- 9.) allen Befehlshabern der Sipo u.d.SD - außer den in Verteiler bereits aufgeführten -
- 10.) allen Kommandeuren der Sicherheitspolizei u.d.SD

St. G. IV F - 4a/41 gpf.

30

Betrifft: Vollstreckung von Todesstrafen an sowjetrussischen Kriegsgefangenen.

Vorgang: ohne.

Anlagen: 1 Anlage

In der Anlage übersende ich die Abschrift des Befehls des OKW v. 29.12.41 - Az. 2 f 24.19m AWA/Kriegsgef. (I⁶) Nr. 4411/41 gez. (X) - betr. Vollstreckung von Todesstrafen an sowjetischen Kriegsgefangenen zur gefl. Kenntnismahme.

Um jeden Zweifel auszuschließen, ordne ich an, daß


1. die Vollstreckung der durch Wehrmachtsgerichte gegen sowjetische Kriegsgefangene verhängten Todesurteile in keinem Falle durch Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD erfolgen darf,
2. von der Wehrmacht übergebene sowjetische Kriegsgefangene in derartigen Fällen entweder in Einverständnis mit dem Lagerkommandeur in ihrem Stammlager oder in nächstgelegenen Konzentrationslager durch fremdvölkische Häftlinge zu hängen sind. Der Kommandant des Konzentrationslagers ist gegebenenfalls vorher entsprechend zu verständigen. Abschließend ist mir kurz zu berichten.

Ich bitte, die Führer aller Einsatzkommandos entsprechend anzuweisen und ihnen die in der Anlage beigelegten Überexemplare zum Handgebrauch zuzuleiten.

In Vertretung:
gez. Müller

Beglaubigt:

Hinter
Kanzleiangestellte



Oberkommando der Wehrmacht

Az. 2 f 24.19a A 1/Kriegsgef.(I⁶)

Geheim!

Nr. 4411/41 geh. (X)

Blm.-Schönsberg, d. 29.12.1941
Bafensche Str. 51Betr.: Vollstreckung von Todesstrafen an sowjetischen Kriegsgefangenen.

In einem Falle, in dem sowjetische Kriegsgefangene durch Urteil eines Wm.-Gerichtes zum Tode verurteilt waren und das Urteil durch den Strang vollstreckt werden sollte, waren Zweifel aufgetaucht, wer als Henker für die Vollstreckung der Strafe herangezogen werden sollte.

Um diese Zweifel für künftige Fälle auszuschließen, wird deshalb angeordnet:

Ist ein Todesurteil gegen einen sowjetischen Kriegsgefangenen durch den Strang zu vollziehen, so soll der Kommandant des betr. Gefangenenlagers unter den Sowjetgefangenen seines Lagers für die Ausführung dieser Vollstreckung geeignete Leute zu gewinnen suchen, die dafür in irgend-einer Weise (Geld, Lebensmittel usw) zu entschädigen sind.

Findet sich unter den Kriegsgefangenen keiner dazu bereit, so ist der Verurteilte der nächstgelegenen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zur Vollstreckung des Urteils zu übergeben, da diese möglicherweise in der Lage ist, das Urteil durch in Haft befindliche fremdländische Häftlinge vollziehen zu lassen.

Eine Vollstreckung durch deutsche Wehrmachtsangehörige kommt nicht in Frage.

Verteiler:

W.Kdo. I - XIII, XVII, XVIII, XX, XXI	
mit je einem Abdruck für die Hdr.d.Kgf.in Wehrkreis	= 34
W.-Befehlshaber Ostland, Ukraine, im Generalgouvernement	
mit je einem Abdruck für die Hdr.d.Kgf.in Befehls-	
haberbereich	= 6

Nachrichtlich:

1. Chef d. Stab u. d. SD B e r l i n	= 1
WR zu 14 S 20 Mob WR (II 5a) Nr. 1466 v. 26.11.41	= 1
R e s e r v e	= 10

52

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

In Auftrage:
gez. Reinecke

F.d.L.d.A.:

Kgl.-Angest.



Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

IV A 1 c B.Nr. 539 B/41 G

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Eing.: 7. FEB. 1942

Berlin, den 3. Februar 1942

Schnellbrief !
=====

Geheim

- 1.) An alle Staatspolizei-leit-stellen
- 2.) An den Befehlshaber der Sipo und des SD in Metz
- 3.) " " " " " " " " in Straßburg
- 4.) " " " " " " " " in Oslo
- 5.) An den Kommandeur der Sipo und des SD in Krakau
- 6.) " " " " " " " " in Warschau
- 7.) " " " " " " " " in Lublin
- 8.) " " " " " " " " in Radom
- 9.) " " " " " " " " in Klagenfurt

Nachrichtlich:

- 1.) Dem Reichsführer ~~W~~ und Chef der Deutschen Polizei
- 2.) dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD
- 3.) den Antschefs I, II, III, IV, V, VI, VII
- 4.) den Referenten IV D 2 und IV D 3
- 5.) allen Höheren ~~A~~- und Polizeiführern
- 6.) allen Inspektoren der Sipo und des SD
- 7.) dem Befehlshaber der Sipo und des SD in Krakau
- 8.) der Einsatzgruppe A
Sonderkommando Ia
" Ib
Einsatzkommando IIb
" III
- 9.) der Einsatzgruppe B
Sonderkommando VIIa
" VIIb
Einsatzkommando VIII
" IX
- 10.) der Einsatzgruppe C
Sonderkommando IVa
" IVb
Einsatzkommando V
" VI
- 11.) der Einsatzgruppe D
Sonderkommando Xa
" Xb
Einsatzkommando XI
" XII

Handwritten notes:
E. u. d. M.
h. 20. 2. 42.

© I.F.-40 41

33

Betrifft: Richtlinien für die in die Stalags und
Dulags abzustellenden Kommandos des Chefs
der Sicherheitspolizei und des SD.

Vorgang: Erlaß v. 26.9.41 B.Nr. 539 B/41 g - IV A 1 c-

Anlagen: Anlagen.

Im Nachgang zu meinem vorherbezeichneten Erlaß
übersende ich in der Anlage die Abschrift eines Er-
lasses des OKW v. 15.1.42 Az. 2 f 24.17s Kriegsgef.
Org. (IIIb) - Nr. 216/42 - betr. Anordnungen für die
Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener zur gefl.
Kenntnisnahme.

Ich bitte, die Berichtigung der Anordnung
des OKW v. 8.9.41 Az. 2 f 24.11 AWA/Kriegsgef. (I)
Nr. 3058/41 geh., die meinem Erlaß v. 26.9.41 als
Anlage beigelegt war, zu veranlassen.

In Vertretung:
gez. Müller

Beigebigt:
Gottfried Stöckel
1941
Städt. Staatspolizei

Abschrift

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.17s Kriegsgef.Org.(IIIb)
Nr. 216/42

34
Berlin-Schöneberg, d. 15.1.42
Badensche Str.51.

Bezug: OKW / Az.2 f 24.11 AWA/Kriegsgef. (I) Nr. 3058/41
geh. v. 8.9.1941.

Betr.: Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kr.Gef.

Die Bestimmung im Absatz 2 der Ziffer 2 auf Seite 6
der Anlage zum Bezugsbefehl wird wie folgt abgeändert:

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Arbeits-
einsatz der sowjetischen Kr.Gef. im Reichsgebiet tragen
ausschließlich die den Einsatz verfügenden Dienststellen:

OKW / Abtlg. Kriegsgefangene,

Beauftragter für den Vierjahresplan
- Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz -

Reichsminister für Bewaffnung und Munition.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage:

gez. Unterschrift

Verteiler:

O K H / Gen St d H / Gen Qu

R d L und Ob d L

O K M

Wehrmachtbefehlshaber Norwegen

OKdo I - XIII, XVII, XVIII, XX, XXI
zugl. für Asten je 6

Militärbefehlshaber im Gen.Gouv., u.
Kdr.d.Kgf. z.b.V. im Gen.Gouv.,

Kdr.d.Kgf. im W.Kr. I, Königsberg

Wehrmachtbefehlshaber Ostland, Riga, und

Kdr.d.Kgf.b.Wehrmachtbefehlshaber Ostland, u.Zt. Riga,

b.w.

35

Wehrmachtbefehlshaber Ukraine, Rowno, und
Kdr. d. Lfg. b. Wehrmachtbefehlshaber Ukraine, Rowno,
Luftgau-Kdo. II, XI und XII,
Marinestation der Nordsee, W'haven,
" " Ostsee, Kiel

Nachrichtlich: Beauftragter für den Vierjahresplan
-Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz -
z.Hd. Herrn Ministerialrat Dr. Letzsch
Reichsarbeitsminister
z.Hd. Herrn Ob.Reg.Rat Dr. Hölk
Reichsminister für Bewaffnung u. Munition
(5x)
Reichsführer II und Chef der Deutschen Polizei
Reichsarbeitsdienst
OKW / WFSt / L
OKW / MR
OKW / MPr
OKW / Amt Ausl.Abw - Ausl -
- Abw I -
- Abw II -
- Abw III -
OKW / AMM / Insp.Kriegsgef.,
/ V.O. A. A./Kriegsgef., Paris,
z.Hd.Herrn Major v. Rosenberg
/ Kommandantenlehrgang M.Stammlager
II D, Stargard.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

IV A 1 c B.Nr. 2103 B/41 g

in Böhmen u. Mähren.
Eing.: 17. FEB. 1942

Berlin, den 12. Februar 1942

Schnellbrief!

Geheim

- 1.) An den Höheren - und Polizeiführer H o r d
- 2.) " " " " M i t t e
- 3.) " " " " S ü d
- 4.) " " " " z.b.V.

Nachrichtlich:

- 1.) dem Chef der Ordnungspolizei
- 2.) den Amtschefs I, II, III, IV, V, VI und VII
- 3.) dem Gruppenleiter IV D
- 4.) den Referenten IV D 2 und IV D 3
- 5.) dem RF. - Inspekteur der Konzentrationslager -
Oranienburg
- 6.) allen Höheren - und Polizeiführern
- außer Den Haag -
- 7.) allen Befehlshabern der Sipo und des SD
- außer den unter Ziff.1.) aufgeführten
- 8.) allen Kommandeuren der Sipo und des SD
- 9.) allen Kriminalpolizei-leit-stellen
- 10.) allen SD-leit-Abschnitten

Betr.: Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen.

Vorg.: Erl.v.3.2.42 - B.Nr. 2103 B/41 g - IV A 1 c -.

Die mit vorbezeichnetem Erlaß bekanntgegebene.
Anordnung des OKW v.16.1.42 -Az. 2f.24.731 Kriegsgef.
(Ia)Nr. 539/42 - ist durch Anordnung des OKW v. 27.1.42
- gleiches Aktenzeichen - als ungültig erklärt worden.

Ich bitte hiervon Kenntnis zu nehmen und den
Erlaß v. 3.2.42 vernichten zu lassen.

Die übrigen im Verteiler meines Erlasses v.3.2.42
aufgeführten Empfänger sind durch ES bzw. PF benach-
richtigt worden.

In Vertretung:

gez. M ü l l e r

Müller

St. 22-42/41



1. - August.

Eing.: 6. FEB. 1942

37

Berlin, den 3. Februar 1942

Schnellbrief !

Geheim!

- 1.) An alle Staatspolizei-leit-stellen
- 2.) An den Befehlshaber der Sipo und des SD Metz
- 3.) " " " " " " " " Straßburg
- 4.) " " " " " " " " Oslo
- 5.) An den Verbindungsführer beim Befehlshaber der
Kriegsgefangenenlager im Generalgouvernement, Lublin
- 6.) An den Kommandeur der Sipo und des SD Lublin
- 7.) " " " " " " " " Krakau
- 8.) " " " " " " " " Warschau
- 9.) " " " " " " " " Radom
- 10.) " " " " " " " " Lemberg
- 11.) An den Verbindungsführer beim Befehlshaber der
Kriegsgefangenenlager im Wehrkreis I, Königsberg
- 12.) An das Einsatzkommando der Sipo und des SD beim AOK
Norwegen, Befehlsstelle Finnland
- 13.) An die Einsatzgruppe A
Sonderkommando 1a
Sonderkommando 1b
Einsatzkommando 2
Einsatzkommando 3
- 14.) An die Einsatzgruppe B
Sonderkommando 7a
Sonderkommando 7b
Einsatzkommando 8
Einsatzkommando 9
Sonderkommando "Moskau"
- 15.) An die Einsatzgruppe C
Sonderkommando 4a
Sonderkommando 4b
Einsatzkommando 5
Einsatzkommando 6
- 16.) An die Einsatzgruppe D
Sonderkommando 10a
Sonderkommando 10b
Einsatzkommando 11b
Einsatzkommando 12

Zum Vorzug

- 17.) An den Höheren - und Polizeiführer Nord
- 18.) " " " " Mitte
- 19.) " " " " Süd
- 20.) " " " " z. B. V.

38

Nachrichtlich:

- 1.) Dem Reichsführer I. und Chef der Deutschen Polizei
- 2.) dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD
- 3.) dem Chef der Ordnungspolizei
- 4.) den Autschefts I, II, III, IV, V, VI und VII
- 5.) Gruppenleiter IV D - Stabchef. Dr. Weinmann -
- 6.) den Referenten IV D 2 und IV D 3
- 7.) dem SA - Inspektor der Konzentrationslager, Oranienburg
- 8.) allen Höheren - und Polizeiführern
- außer Den Haag und den bereits i. Verteiler aufgeführten
- 9.) allen Befehlshabern der Sipo und des SD
- außer den in Verteiler bereits aufgeführten -
- 10.) allen Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD
- 11.) allen Kriminalpolizei-leit-stellen
- 12.) allen SD-leit-Abschnitten

Betrifft: Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen.

Vorgang: Erlaß v. 11.12.41 B.Nr. 2105 B/41 g - IV A 1 c -

Anlagen: .../... Anlagen

Im Nachgang zu meinem vorherbezeichneten Erlaß übersende ich in der Anlage die Abschrift einer Anordnung des OKW v. 16.1.42 - Az. 22 24.73 1 Kriegsgef. Allg. (Ia) Nr. 539/42 - betr. Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

Die in der Anlage beigelegten Überexemplare bitte ich den Einsatzkommando zum Handgebrauch zu übergeben.

In Vertretung:

ges. Müller

Beglaubigt:

Ksl.-angest.


Oberkommando der Wehrmacht
 Az. 27 24 73 1 Kriegsgef. Allg. (2a)
 Nr. 535/42

Bln.-Schönberg 1, d. 16. 1. 42
 Badensche Str. 51

39

Betr.: Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen.

Da die Sowjet-Kr.Gef. bei Fluchten sich meist ihrer Erkennungsmarke entledigen und daher oft nicht mehr als Kr.Gef., besonders nicht als Sowjet-Kr.Gef. erkennbar sind, wird angeordnet:

"Jeder Sowjet-Kr.Gef. ist durch Aufzeichnen eines  auf der Innenseite des linken Unterarmes mit Höllensteinstift zu kennzeichnen."

Verteiler:

W.Kdo. I - XIII, XVII, XVIII, XX, XXI
 mit Nebenabdrucken für Oflag, Stalags,
 Kgf.Bau- u. Arb. Batl.
 Res. Lazarette (f. Kr. Gef.)
 Asten, Wehrkreisarzte

Luftgaukommando II, XI, XII mit Nebenabdrucken für die Lager
 Marinestation der Nordsee, W'haven
 " " Ostsee, Kiel

Wehrmachtbefehlshaber Ostland, Riga
 Kdr. d. Kgf. b. W. Bfh, Ostland, Riga
 Wehrmachtbefehlshaber Ukraine, Rowno
 Kdr. d. Kgf. b. Wehrmachtbefehlshaber Ukraine, Rowno

Militärbefehlshaber im Gen. Gouvernment } 4 Stück
 mit je 1 N.A. für O. Qa und Intendanten }
 Kdr. d. Kgf. z. b. V. im Gen. Gouvernment, Lublin
 Wehrmachtbefehlshaber Norwegen, Befehlsstelle Oslo
 " " " " Finnland

Kommandantenlehrgang Stalag II D, Stargard

Nachrichtlich:

Reichsführer SS
 OLN / WFSE / Stally, Chef WFSt
 / Amt Ausl Abw/Ausl, Abw. II, Abw. III
 O K " / Insp. Kriegsgef.
 / V. O. AKA/Kriegsgef. Major v. Rosenberg, Paris, Avenue Kléber 46/
 / AMI/AST
 OLN / Gen. Stab / Gen. Qa
 / APA / S In
 O E M
 R d F u. Ob d E

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage
 gen. B r o y e r

F. J. R.
 gez. Unterschrift
 Hauptmann

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 11. Dezember 1941.

B.Nr. 2103 B/41 g - IV A 1 c -

40

Stempel des Staatssekretärs
des Reichsprotektorats
in Böhmen und Mähren.
Eing: 15. DEZ 1941

S c h n e l l b r i e f .

Betrifft: Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener.

Vorgang: Einsatzbefehl Nr. 8, Erlass des Chefs der Sipo und
des SD vom 17.7.41 - 21 B/41 gRs. -

Anlagen: Anlagen.

In der Anlage übersende ich die Abschrift des Erlasses
des OKW. vom 22.11.1941 - Az. 2 f 24.19m AWA Kriegsgef. (I⁶)
Nr. 3624/41 geh. - zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit sofortiger Wirkung ordne ich hiermit an:

- 1) Alle unter Ziffer 1 und 2 des vorbezeichneten Erlasses des
OKW fallenden sowjetischen Kriegsgefangenen sind, sobald
sie von der Wehrmacht zur Verfügung gestellt werden, von
den Staatspolizei - leit - stellen bzw. von den Einsatz-
kommandos der Sipo und des SD zu übernehmen,
- 2) sowjetische Kriegsgefangene, die während der Flucht keine
Verbrechen begangen haben (Überfälle, Raub, Mord, Totschlag
usw.) sowie nach den erteilten Richtlinien (s. Erlass vom
17.7.41 - 21 B/41 gRs. . .) nicht als untragbar festgestellt
werden, sind, sofern der Festnahmeort im Reichsgebiet oder
im Generalgouvernement liegt, im nächstgelegenen Konzentra-
tionslager bzw. im Generalgouvernement dem Kriegsgefangenen-
Arbeitslager Lublin zum Arbeitseinsatz zuzuführen.

Die Einsatzgruppen im rückw. Heeresgebiet haben den ört-
lichen Verhältnissen entsprechende Massnahmen zu treffen.

Im übrigen verweise ich bei der Behandlung dieser Fälle

Lsg vor: z. d. St. f. em.
mu

St. G. J. F. - 4

auf die Beachtung der zum Einsatzbefehl Nr. 8 ergangenen Richtlinien und Ergänzungen.

Ich bitte, die Einsatzkommandos mit entsprechenden Weisungen zu versehen und ihnen die in der Anlage beigefügten Exemplare zum Handgebrauch zu übergeben.

Der Chef der Ordnungspolizei hat Abdruck dieses Erlasses erhalten und ist gebeten worden, die untergeordneten Dienststellen ebenfalls entsprechend anzuweisen.

Verteiler:

An alle Staatspolizei - leit - stellen,
An den Befehlshaber der Sipo und des SD Metz,
An den " " " " " " Strasbourg,
An den " " " " " " Oslo,
An den Verbindungsführer beim Befehlshaber
der Kriegsgefangenenlager im Generalgouvernement, Lublin,
An den Kommandeur der Sipo und des SD Lublin,
An den " " " " " " Krakau,
An den " " " " " " Warschau,
An den " " " " " " Radom,
An den " " " " " " Lemberg,
An den Verbindungsführer beim Befehlshaber
der Kriegsgefangenenlager im Wehrkreis I Königsberg,
An das Einsatzkommando der Sipo und des SD
beim AOK Norwegen, Befehlsstelle Finnland,
An die Einsatzgruppe A,
Skdo. 1a,
Skdo. 1b,
Ekdo. 2,
Ekdo. 3,
An die Einsatzgruppe B,
Skdo. 7a,
Skdo. 7b,
Ekdo. 8,
Ekdo. 9,
Skdo. "Moskau",

42

An die Einsatzgruppe C

Skdo. 4a,
Skdo. 4b,
Ekdo. 5,
Ekdo. 6,

An die Einsatzgruppe D,

Skdo. 10a,
Skdo. 10b,
Ekdo. 11a,
Ekdo. 11b,
Ekdo. 12,

An die Höheren $\frac{1}{4}$ - und Pol.-Führer Nord (101),

An die " " " " Mitte (102),

An die " " " " Süd (103),

An die " " " " z.b.V.,

Nachrichtlich:

dem Reichsführer $\frac{1}{4}$ und Chef der Deutschen Polizei,

dem Chef der Sipo und des SD,

den Amtschefs I, II, III, IV, V, VI und VII,

den Referaten IV D 2 und IV D 3,

dem Gruppenleiter IWD- $\frac{1}{4}$ -O'Stubaf. Dr. Weinmann,

dem RM $\frac{1}{4}$ - Inspekteur der Konzentrationslager Oranienburg,

allen Höheren $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführern (ausser den Haag),

allen Inspekteuren der Sipo und des SD,

dem Kommandeur der Sipo und des SD V e l d e s,

dem " " " " " M a r b u r g /Drau,

allen Kriminalpolizei - leit - stellen.

gez. H e y d r i c h .

Beglaubigt
Palla
Kanzleiangestellte.
Deutsches Staatspolizeiamt

Abschrift.

43

Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 f 24.19 AWA/Kriegsgef. (I⁶)

Bln.-Schöneberg, den 22. XI. 1941
Badenschestr. 51.

Betr.: Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener.

- 1) In den Wehrmachtsverordnungsblättern ist folgender Befehl veröffentlicht:

"Allen Soldaten wird zur Pflicht gemacht, auf jeden unbewachten Sowjet-Kriegsgefangenen zu achten, ihn festzunehmen und bei der nächsten Polizeidienststelle abzugeben.

Liegt ein Kriegsgefangenenlager in unmittelbarer Nähe, so ist der Ergriffene dorthin abzuliefern.

OKW, den 29. Oktober 1941
Az. 2 f 24, 19m AWA/Kriegsgef. (I⁶)".

nisteram
13 SEP 1944

Soweit nach diesem Befehl flüchtige Sowjet-Kriegsgefangene in das Lager wieder eingeliefert werden, sind sie in jedem Falle der nächstgelegenen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zu übergeben.

- 2) Wegen der z.Zt. noch besonders häufig vorkommenden Straftaten sowjetischer Kriegsgefangener, die anscheinend im wesentlichen ihren Grund in ihren noch nicht geregelten Lebensverhältnissen haben, wird folgende Übergangsregelung geschaffen; eine spätere Änderung bleibt vorbehalten.

Wenn ein sowjetischer Kriegsgefangener im Lager an einem anderen Kriegsgefangenen einen Mord, einen Totschlag oder eine Tat begeht, für die in den deutschen Strafgesetzen eine Strafvorschrift fehlt, so ist der Täter dem Chef der Sicherheitspolizei zur Verfügung zu stellen.

Auch bei anderen Straftaten eines sowjetischen Kriegsgefangenen hat der Lagerkommandant den Täter dem Chef der Sicherheitspolizei zu übergeben, wenn er nicht die Überzeugung gewinnt, dass eine Erziehungsmaßnahme oder die gerichtliche Bestrafung, die nach Rücksprache mit dem Kriegsgerichtsrat zu erwarten ist, zur Aufrechterhaltung der Lagerzucht ausreicht.

- 3) Im Falle 1 u.2. ist der Kriegsgefangene aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und die Abgabe an die Geheime Staatspolizei der Wehrmachtsauskunftsstelle zu melden, soweit eine Registrierung bereits erfolgt ist.

Verteiler:

Verteiler:

43a O K H/Gen.St.d.H/ Gen.Qu.	=	10
R.d.L. und OB.d.L.	=	2
O K M	=	2
W.Kdo. I, II, III, IV, V, VI (6) (14) (14) (15) (14) (21)	} mit Nebenabdr. für die Asten, Oflangs, Stalags, Bau-u. Arb. Batl. d. Wehrkreise	
VII, VIII, IX, X, XI, XII (9) (11) (7) (11) (7) (14)		
XIII, XVII, XVIII, XX, XXI (8) (9) (8) (6) (13)		
Kommandeurlehrgang II D Stargard	=	1
Wehrmachtsbefehlshaber Norwegen:		
Befehlshaber Oslo	=	2
" Finnland	=	2
Militärbefehlshaber im Generalgouvernement und Kommandant der Kriegsgefangenen	=	25
Kommandeur der Kriegsgef. im Wehrkreis I	=	15
Wehrmachtsbefehlshaber Ostland Riga, u. Kdr. der Kriegsgef. beim Wehrmachtsbefehlshaber Ostland, z. Zt. Riga	=	20
Wehrmachtsbefehlshaber Ukraine und Kdr. der Kriegs- gef. beim Wehrmachtsbefehlshaber Ukraine	=	20
Luftgaukommando II, XI, XII mit Abdrucken für (3) (3) (3) die Leser	=	9
Luftgaukdo. I, III, IV, VI, VII, VIII, XIII, XVII je 1	=	8
Ob.d.L./Gen.Qu. Stab 4 Abt. II mit 4 Nebenabdrucken für Kriegsgef. L.W. Baueinheiten	=	5
Marinestation der Nordsee, Wilhelmshaven	=	2
" " Ostsee, Kiel	=	2

Nachrichtlich:

Reichsführer // und Chef der Deutschen Polizei Berlin SW 11	=	1
O K W / WEST / L	=	2
" VPr.	=	2
" WR	=	2
" A Ausl./Abw. Ausland	=	2
" " Abw. I	=	2
" " " II	=	2
" " " III	=	2
" z.b.V. Chef OKW	=	1
" AWA /Insp. / Kriegsgef.	=	1
" " /Kriegsgef.	=	4
Reserve	=	20
Entwurf	=	1



Der Chef d. Oberkommandos d.
Wehrmacht
gez. R e i n e c k e .

362

=====

(I.S.)
F.d.R.
gez. Unterschrift
Major.

Wien, 22.6.1939.

44

Lieber Herr!

Lieber gütig mitzuteilen,
da die neue Festschrift der Zentralkommission
für die Geschichte der Wissenschaften
"Im Ganzen fallen" bestimmt ist.

Das Buch ist von V. W. Franke in Wien
verlegt worden.

Prof. Dr. Franz
s. z. U. Boyer / ofyart
Kunsthistor. Inst.
16. II.

Sehr
Liebe Frau
Kunsthistor. Institut
Hauptpostkammer im Hofstaatskanzlei
f. Löwen
9868
Wien
Prinz. Prinz



90087

Prof. Gustav Kerl

Wien

49a

Freil. Litzlar!

1923 Aufnahme von Franz Knollmüller, Graz, Nr. 3215
Verlag Foto-Atelier Reisinger, Hermagor

2.
*Das schöne Bildchen
imn. für Gust.
wird mir auf im Brief
oder im Post. in Postkasten
auf mich zu schicken. Aufpassen
Wiedersehen! Freil. Litzlar!
In allna Umkleung
Dein Fritz Kobner.*

95



*Dem
Herrn
Herrn Gustav Kerl,
SS Gustav Kerl,
Persönlich. Reg IV,
98600 Czerninpalais.*



45W

4
Kerns Bergang
1/14/8. 42



Kerns im Gailtale

Reichssicherheitshauptamt
III B 1 Nr. 452/42 - 451 -

Berlin, den 9. März 1942

Nicht zur Veröffentlichung
geeignet!

Schnellbrief

An

- a) die Höheren W- und Polizeiführer,
b) die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
c) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
in Straßburg, Metz, Prag, Krakau und Riga,
die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,
den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD
für den Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich,
den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD
für den Bereich des Militärbefehlshabers in Belgien in Brüssel,
die Staatspolizei(leit)stellen,
das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD in Luxemburg.

Abschrift wird zur Kenntnis übersandt.

Im Auftrage:

gez. Krause

Beglaubigt:



Kuller
Komplettangestellte

Cs

IV F - 42

A b s c h r i f t

Der Reichsführer-~~M~~
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S II B 1 Nr. 452/42 -451 -

Berlin, den 9. März 1942

Nicht zur Veröffentlichung
geeignet!

S c h n e l l b r i e f

An

- a) den Chef der Zivilverwaltung in Elsaß
-Verwaltungs- und Polizeiabteilung-
in S t r a ß b u r g,
b) den Chef der Zivilverwaltung in Lothringen
in S a a r b r ü c k e n,
c) den Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
in L u x e m b u r g.

Mit Bezug auf mein Schreiben vom 14. Januar 1942 - S II B 1
Nr. 5695/41-453-30-.

Betrifft: Ausstattung von Elsässern, Lothringern und Luxem-
bur ern mit deutschen Reisepässen.

- - -

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf die Be-
sprechung am 26. 1. 1942 in meinem Hause zur Kenntnisnahme.
Die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Oslo
und Den Haag sind ersucht worden, die in ihrem Geschäftsbe-
reich mit der Ausstellung von deutschen Reisepässen betraute
Dienststellen mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

Ich bitte,

- a) das hiernach im Rahmen der dortigen Zuständigkeit Erforde-
liche zu veranlassen, und zwar für Elsaß und Lothringen,
sobald das deutsche Paßrecht (vgl. mein Schreiben vom 5.
März 1942 - S II B 1 Nr. 419/42-451-) dort eingeführt ist
b) darum bemüht zu sein, daß die Rückfragen der Paßbehörden
mit möglichster Beschleunigung erledigt werden und daß
ergänzende Erhebungen, die etwa im Einzelfall auf dortige
Wunsch von den Paßbehörden durchgeführt werden sollen, auf
ein Mindestmaß beschränkt bleiben;
c) dafür Sorge zu tragen, daß auch den Elsässern, Lothringern
und Luxemburgern deutsche Reisepässe nur ausgestellt
werden.

44a

werden, sofern diese für Reisen in das Ausland benötigt werden (vgl. dazu meinen Rd. Erlass vom 19. Januar 1942 - S II B 1 Nr. 27/42 -451 - unter Nr. II).

Wegen der pasttechnischen Übergangsregelung des Verkehrs zwischen dem Elsaß, Lothringen und Luxemburg und dem besetzten belgischen und französischen Gebiet verweise ich auf mein Schreiben vom 4. März 1942 - S II B 1 Nr. 368/42-453-23-.

Über das hiernach Veranlaßte bitte ich mich zu unterrichten

Im Auftrage:
gez. Krause

Beglaubigt:



Ruller
Kanzleiangestellte



98683

Abschrift

Der Reichsführer-~~er~~
und
Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S - II B 1 - Nr. 452/42-451--

Berlin, den 9. März 1942

Nicht zur Veröffentlichung
geeignet!

Schnellbrief

An

das Auswärtige Amt -Rechtsabteilung-
z.Hd. von Herrn Vort.Leg.Rat G. Rädiger -o.V.i.A.
in B e r l i n .

Betrifft: Ausstattung von Elsässern, Lothringern und
Luxemburgern mit deutschen Reisepässen.

Mit Bezug auf mein Schreiben vom 14. Januar 1942 -S II
B 1 Nr. 3695/41-453-30--.

Abschrift wird unter Bezugnahme auf die Bespre-
chung am 26.1.1942 in meinem Hause mit der Bitte über-
sandt, die Deutschen Vertretungen im Ausland anzuweisen
entsprechend zu verfahren. Dabei wären die Rückfragen
von den deutschen Passbehörden im Ausland zweckmässig
- über das Auswärtige Amt, Kurierabfertigung - unmit-
telbar den Chefs der Zivilverwaltungen zuzuleiten, die
ihre Entscheidungen auf dem gleichen Wege den genannten
Passbehörden übermitteln.

Für die Übersendung von 5 Abdrucken des ergehenden
Erlasses wäre ich dankbar.

Im Auftrage:
gez. Krause.



Beglaubigt:
Krause
Vorgesetzter

Schn

Abschrift

Der Reichsführer-
und
Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

S - II B 1 - Nr. 452/42-451-

Berlin, den 9. März 1942

Nicht zur Veröffentlichung

Schnellbrief

geeignet!

An

- a) die ausserpreussischen Landesregierungen
-Innenministerien- ausser Bayern und Sachsen,
b) die Preussischen Regierungspräsidenten,
c) den Polizeipräsidenten - Abt. II- in Berlin,
d) die Bayerischen Regierungspräsidenten
in München, Regensburg, Ansbach, Würzburg
und Augsburg,
e) die Sächsischen Regierungspräsidenten
in Dresden, Chemnitz, Leipzig und Zwickau,
f) die Reichsstatthalter der Reichsgäue
Wien in Wien,
Oberdonau in Linz,
Niederdonau in Wien,
Steiermark in Graz,
Kärnten in Klagenfurt,
Salzburg in Salzburg,
Tirol und Vorarlberg in Innsbruck,
g) die Regierungspräsidenten in Karlsbad, Aussig und
Troppau,
h) die Regierungspräsidenten in Danzig, Bromberg, Marien-
werder, Posen, Hohensalza und Litzmannstadt,
i) den Reichsprotector in Böhmen und Mähren in Prag,
k) die Regierung des Generalgouvernements in Krakau,
l) den Reichsstatthalter in der Westmark in Saarbrücken.

Nachrichtlich

dem Bayrischen Staatsministerium des Innern in München,
dem Sächsischen Ministerium des Innern in Dresden,
den Preussischen Oberpräsidenten,
dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin
in Berlin,
den Reichsstatthaltern der Reichsgäue
Sudetenland in Reichenberg,
Danzig-Westpreussen in Danzig,
Wartheland in Posen,
den Chefs der Zivilverwaltung
in der Untersteiermark in Graz,
in Südkärnten und Oberkrain in Klagenfurt,
den Reichsverteidigungskommissaren.

Betrifft: Ausstattung von Elsassern, Lothringern und

Luxemburgern

49a
Luxemburgern mit deutschen Reisepässen.

Im Reichsgebiet befindliche Elsässer, Lothringer und Luxemburger können - nach Massgabe folgender Bestimmungen - mit deutschen Reisepässen ausgestattet werden:

I.

Die Ausstattung der genannten Personen mit deutschen - entsprechend Nr. III ergänzten - Reisepässen darf nur erfolgen, wenn

- a) die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen, die nach den geltenden Passbestimmungen im Einzelfall vor Ausstellung eines deutschen Reisepasses erfüllt sein müssen - abgesehen von dem Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit - vorliegen;
- b) darüber hinaus der jeweils zuständige Chef der Zivilverwaltung im Elsass, in Lothringen oder in Luxemburg zugestimmt hat.

II.

Die Zustimmung ist von den Passbehörden (Kreispolizeibehörden) einzuholen

- a) für Elsässer

beim Chef der Zivilverwaltung im Elsass, Verwaltungs- und Polizeiabteilung,
in S t r a s s b u r g,

- b) für Lothringen

beim Reichsstatthalter in der Westmark und Chef der Zivilverwaltung in Lothringen
in S a a r b r ü c k e n ,

- c) für Luxemburger

beim Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg
in L u x e m b u r g.

Dabei muss die Rückfrage folgende Angaben hinsichtlich des Antragstellers enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort, (Anschrift), Aufenthaltsorte während der letzten 5 Jahre vor Verlassen des Elsass, Lothringens oder Luxemburgs, bei Luxemburgern überdies die Erklärung, dass der Passbewerber sich zum Deutschen Volkstum bekannt und bis zum 10. Mai 1940 die luxemburgische Staatsangehörigkeit besessen hat.

Die Ausstellung des Reisepasses ist abzulehnen, wenn der Chef der Zivilverwaltung seine Zustimmung versagt. In diesen

diesen Fällen ist der Passbewerber gegebenenfalls nach meinem Runderlass vom 21. Juni 1941 -S II B 1 (neu) Nr. 1800/41-485- zu behandeln. Luxemburgern ist indes regelmäßig ein Fremdenpass auszustellen (Staatsangehörigkeit ungeklärt früher Luxemburger).

Im Falle der Zustimmung ist die Geltungsdauer des Reisepasses regelmässig auf ein Jahr festzusetzen, sofern nicht nach allgemeinen oder besonderen Passbestimmungen eine kürzere Geltungsdauer in Frage kommt oder der Chef der Zivilverwaltung die Befristung auf 6 Monate wünscht. Ein etwa vorhandener alter Pass ist einzuziehen.

Auf Wunsch des Chefs der Zivilverwaltung haben die Passbehörden im Einzelfall auch etwa weiterhin notwendige Erhebungen durch Anhörung des Passbewerbers durchzuführen.

III.

In allen Fällen, in denen nach den vorstehenden Bestimmungen ein deutscher Reisepass ausgestellt wird, ist auf der ersten Passeite zwischen den vordruckten Worten "Staatsangehörigkeit" und "Deutsches Reich" mit roter unzerstörbarer Tinte je nach Lage des Falles einzusetzen

- "Deutscher Volkszugehöriger -Elsässer" oder
- "Deutscher Volkszugehöriger -Lothringer" oder
- "Deutscher Volkszugehöriger -Luxemburger".

Ich ersuche, die vorstehenden Bestimmungen umgehend den Passbehörden (Kreispolizeibehörden) zur genauesten Beachtung weiterzuleiten.

Im Auftrage:
gez. Krause.

Beglaubigt:
Kuller
Kanzleiangestellte



Schr

59

R u n d e r l a s
des Reichsführers H und Chefs der Deutschen
Polizei

vom 19.1.1942 - S IV D 2 c - 1003/42

Betrifft: Behandlung der im Reichsgebiet
eingesetzten polnischen Zivil-
arbeiter und -arbeiterinnen;
hier Fahndung und Festnahme sowie
Durchführung von Strafverfahren.

S. u. d.
1. 29. 1. 42

IV F

Der Reichsführer $\frac{4}{4}$
und
Chef der Deutschen Polizei
- S IV D 2 c - 1003/42 -

Berlin, den 19. Januar 1940

52

An die

im nachgehefteten Verteiler näher bezeichneten Dienststellen.

Betrifft: Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen; hier Fahndung und Festnahme sowie Durchführung von Strafverfahren.

Bezug: Runderlasse vom 8.3.1940 - S IV D 2 - 382/40,
28.5.1940 - S IV D 2 - 3383/40- und vom 3.9.1940
S IV D 2 c - 3382/40 - .

Wie zahlreiche Berichte von Staatspolizei-leitstellen und Dienststellen der Inneren Verwaltung erkennen lassen, finden die bisher ergangenen Vorschriften betreffend Fahndung und Festnahme nach polnischen Zivilarbeitern noch immer nicht genügend Beachtung oder werden falsch ausgelegt. Die Folge hiervon ist, daß nur ein geringer Bruchteil der von ihren Arbeitsplätzen geflüchteten polnischen Zivilarbeiter festgenommen und an ihre bisherige Arbeitsstelle zurückgeführt wird. Nach den hier gewonnenen Erfahrungen gibt jedoch jeder aus dem Altreich geflüchtete Pole, dem es gelingt, unangefochten seinen Heimatort zu erreichen und der auch später für sein unbotmässiges Verhalten nicht zur Verantwortung gezogen bzw. der an einer günstigeren Arbeitsstelle neu eingesetzt wird, den Anlass zum Entweichen zahlreicher weiterer Polen, da er seinen Erfolg unverzüglich den ehemaligen Arbeitskameraden mitteilt und sich derartige Angaben über günstige Fluchtwege usw. mit erstaunlicher Schnelligkeit verbreiten. Ich ersuche daher, auf die Bearbeitung aller mit der Fahndung nach geflüchteten Zivilarbeitern und deren Rückführung zusammenhängenden Fragen im Interesse der Sicherung des Arbeitseinsatzes größtes Gewicht zu legen und insbesondere für die beschleunigte Durchführung dieser Maßnahmen Sorge zu tragen.

Im folgenden werden die bisher ergangenen Vorschriften über die Fahndung und Festnahme sowie die Verfolgung strafbarer Handlungen von polnischen Zivilarbeitern unter teilweiser Abänderung

52a

Ergänzung neu veröffentlicht. Der Runderlaß vom 28.5.1940 - IV D 2 c - 3383/40 - und die an die Kriminalpolizei-leit-stellen gerichteten Runderlasse des Reichssicherheitshauptamtes vom 4.9.1940 A 1 - 4177/40, 8.10.1940 - V A 1 - 4177/40 II und 5.8.1941 - A 1 - 4177/40 VII - werden hiermit aufgehoben. Ferner ist im Runderlass vom 3.9.1940 - S IV D 2 c - 3382/40 - an die Dienststellen der Sicherheitspolizei im Abschnitt I, Ziffer 3, der zweite Absatz und Runderlaß vom gleichen Tage an die höheren Verwaltungsbehörden in Ziffer 11 der 1. Absatz zu streichen.

A. Fahndung und Festnahme
von polnischen Zivilarbeitern.

I. F a h n d u n g.

Auf Polen, die den Arbeitsplatz wegen politischer oder krimineller Verfehlungen verlassen, finden die allgemeinen Fahndungs-vorschriften Anwendung.

Wird der Arbeitsplatz aus persönlichen Gründen - Arbeitsunlust bzw. - verlassen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

- 1.) Die Ortspolizeibehörden melden unverzüglich das Verlassen des Arbeitsplatzes an die örtlich zuständige Staatspolizei-leit-stelle. Die Meldung hat die genauen Personalien, insbesondere auch den letzten Wohnsitz im Generalgouvernement bzw. den eingegliederten Ostgebieten, zu enthalten.
- 2.) Die Staatspolizei-leit-stelle wertet die Meldung auf Vordruck - Gestapa 14 a - für ihre Hauptkartei aus und übersendet Durchschrift der Karteikarte auf Vordruck - Gestapa 15 a - (siehe Anlage) an das Reichssicherheitshauptamt - IV C 1 - . Der Zusatz "Falls der Flüchtige nach dem Fluchttage erneut in Erscheinung tritt, ist sofort dem Reichssicherheitshauptamt - Amt V, Zentrale Fahndungskartei - Mitteilung zu machen" ist zunächst mittels Stempelaufdrucks herzustellen und darf keinesfalls unterlassen werden. - Ferner benachrichtigt die Staatspolizei-leit-stelle durch ein nach anliegendem Muster (Vordruck A) in doppelter (dreifacher) Ausfertigung zu erstellendes Formblatt
 - a) die für den verlassenen Arbeitsort zuständige Kriminalpolizei-leit-stelle,
 - b) die für den Heimatort des Flüchtlings zuständige Kriminalpolizei-leit-stelle (Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD) und



98878

falls Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sich der Flüchtling an einem anderen Orte aufhält,

c) die Kriminalpolizei-leit-stelle des vermutlichen Aufenthaltsortes.

3.) Die Kriminalpolizei-leit-stelle des verlassenen Arbeitsortes leitet das ihr übersandte Formblatt nach Aufnahme einer Suchkarte in die Fahndungskartei an das Reichssicherheitshauptamt - Amt V - zur Aufnahme des Flüchtlings in die Zentrale Fahndungskartei weiter.

4.) Die Kriminalpolizei-leit-stelle (Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD) des Heimatortes und die Kriminalpolizei-leit-stelle des vermutlichen Aufenthaltsortes legen ebenfalls eine Suchkarte in der Fahndungskartei an und leiten unverzüglich Fahndungsmaßnahmen am Heimatort bzw. vermutlichen Aufenthaltsort des Flüchtlings ein.

Zur Erleichterung der Fahndungsmaßnahmen hat der Herr Reichsarbeitsminister auf meine Veranlassung hin die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung nochmals angewiesen, von ihren Arbeitsstellen geflüchtete polnische Arbeiter keinesfalls neu zu vermitteln, sondern sie unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Sicherheitspolizei zuzuführen. Trotzdem ist bei Durchführung der Fahndungsmaßnahmen auch das Arbeitsamt des Heimatortes über den Verbleib des Gesuchten zu befragen.

II. F e s t n a h m e .

Grundsätzlich sind alle polnischen Zivilarbeiter, die ohne Ausweisung angetroffen werden bzw. eine Aufenthaltsberechtigung (Genehmigung zum vorübergehenden Verlassen des Arbeitsortes, Urlaubsschein, Rückkehrbescheinigung usw.) für den Ort, an dem sie angetroffen werden, nicht nachweisen können, festzunehmen und dem nächsten Polizeigefängnis zuzuführen.

Von der Festnahme und dem Verbleib des Festgenommenen ist die zuständige Kriminalpolizei-leit-stelle - Fahndungskartei - unverzüglich zu verständigen.

Die Kriminalpolizei-leit-stelle stellt fest, ob der Festgenommene in der Fahndungskartei vorgemerkt ist; zutreffendenfalls verständigt sie die ausschreibende und die festnehmende Stelle, erstere auch über den späteren Verbleib (Arbeitserziehungslager). Ist der Festgenommene in der Fahndungskartei nicht vorgemerkt, fragt die Kriminalpolizei-leit-stelle formlos, auf einem Blatt in Größe Din A 5, beim Reichssicherheitshauptamt - Amt V - C 2 e - an.

53a

Amt V stellt anhand der Zentralen Fahndungskartei die ausschreiende Stelle fest und verständigt diese sowie die festnehmende Kriminalpolizei-leit-stelle. Ist der festgenommene Pole in der Zentralen Fahndungskartei nicht verzeichnet, wird dies der festnehmenden Kriminalpolizei-leit-stelle mitgeteilt.

Läßt sich der bisherige Arbeitsort weder durch die Zentrale Fahndungskartei noch auf andere Weise ermitteln, hat die festnehmende Kriminalpolizei-leit-stelle die für den Ergreifungsort zuständige Staatspolizei-leit-stelle zu unterrichten, die in diesem Falle über die weiter^{den} gegen ihn anzuwendenden Maßnahmen entscheidet. Hat sich dagegen der letzte Arbeitsort ermitteln lassen und ist die für diesen zuständige Staatspolizei-leit-stelle auf dem angegebenen Wege unterrichtet, so übernimmt diese die weitere Sachbearbeitung des Falles. Unabhängig davon hat jedoch die festnehmende Stelle beschleunigt die Überstellung des Polen in das nächste Arbeitserziehungslager zu veranlassen, um eine Überlastung der Polizeigefängnisse zu vermeiden.

Die für das Lager verantwortliche Staatspolizei leit-stelle entscheidet über die Dauer der Unterbringung im Arbeitserziehungslager, die in der Regel 6 Wochen betragen soll. Der Staatspolizei-leit-stelle des verlassenen Arbeitsortes steht es frei, je nach den gegen den betreffenden vorliegenden Tatsachen eine andere Haftdauer bzw. in schwerwiegenden Fällen - seine Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen.

Ferner veranlaßt die Staatspolizei-leit-stelle des verlassenen Arbeitsortes unverzüglich die Löschung der Fahndung durch Vordruck nach anliegendem Muster B bei den unter Abschnitt I, Ziffer 2, bezeichneten Dienststellen. Außerdem ergänzt sie die beim Referat IV C 1 des Reichssicherheitshauptamtes veranlaßte Notierung und benachrichtigt schließlich den zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit über die gegen den vertragsbrüchigen Polen veranlaßten Maßnahmen (Dauer der Einweisung in das Arbeitserziehungs- bzw. Konzentrationslager). Sie gibt ferner die Festnahme und Bestrafung des Polen dem ausländischen Teil der Belegschaft des Betriebes oder Dorfes in geeigneter Weise bekannt.

Nach Strafverbüßung ist der flüchtige Pole stets wieder an der verlassenen Arbeitsstelle einzusetzen. Die Rückführung hat grundsätzlich im Wege des Sammeltransportes zu erfolgen. Zur Entlastung des Sammeltransportverkehrs sind jedoch bei einer ausreichenden Zahl von Häftlin-

98677



54

gen Sondertransporte unmittelbar zum Bestimmungsort durchzuführen; ferner ist zu prüfen, ob nicht die Betriebe selbst die polnischen Arbeitskräfte nach erfolgter staatspolizeilicher Behandlung aus den Arbeitserziehungslagern abholen können.

Dienststellen der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement, die an den Sammeltransportverkehr noch nicht angeschlossen sind, übergeben die vertragsbrüchigen Polen - falls die Möglichkeit des Sondertransportes nicht besteht - dem nächsten Arbeitsamt zwecks Rücktransports in das Altreich. In der Begleitverfügung ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Polen nicht unmittelbar zum erneuten Arbeitseinsatz zu bringen, sondern der jeweils anzugebenden Staatspolizeileitstelle des verlassenen Arbeitsortes zu überstellen sind.

B. Einleitung von Strafverfahren
gegen polnische Zivilarbeiter.

Von polnischen Zivilarbeitern begangene Arbeitsvertragsbrüche (Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes usw.) werden ausschließlich durch staatspolizeiliche Maßnahmen - Einweisung in ein Arbeitserziehungs- bzw. Konzentrationslager - geahndet. In derartigen Fällen erstattete Strafanzeigen sind daher unmittelbar der Staatspolizeileitstelle zuzuleiten. Der Herr Reichsarbeitsminister hat durch Runderlaß vom 15.6.1940 - III b - 392/40 g - die Reichstreuhänder der Arbeit angewiesen, im Falle von Vertragsbrüchen polnischer Zivilarbeiter grundsätzlich keinen Strafantrag zu stellen, sondern die Dienststellen der Staatspolizei um ihr Eingreifen zu bitten.

Bei allen anderen - also auch kriminellen - von polnischen Zivilarbeitern begangenen strafbaren Handlungen sind die Ermittlungsvorgänge nach Abschluß der Ermittlungen grundsätzlich zunächst der zuständigen Staatspolizeileitstelle zuzuleiten, die erforderlichenfalls die Weiterleitung an die Justizbehörden veranlaßt. Ich habe jedoch keine Bedenken dagegen, daß zur Herbeiführung der staatspolizeilichen Entscheidung nur eine kurze, aber für die Beurteilung des Falles ausreichende zusammenfassende Darstellung des Ermittlungsergebnisses, z.B. Durchschlag des Abschlußberichtes, übersandt wird.

Festgenommene Polen sind bis zur Entscheidung der Geheimen Staatspolizei am Festnahmeort - möglichst im Polizeigefängnis - weiter in Haft zu halten.

54a

Die Orts- und Kreispolizeibehörden sowie die Gendarmeriedienststellen sind durch die Staatspolizei-leit-stellen mit entsprechender Weisung zu versehen.

In Vertretung:
gez.: H e y d r i c h

Beglaubigt:

Hoffenberger
Vizeangestellte.



98676

V o r d e r s e i t e.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Name: (bei Frauen auch Geburtsname)										Wohnung: (Zeit der Eintragung eins.)					Pens.-Akte				
(Vorname:										85					Bildverm.				
Geburtstag u. -ort:															Finger-Abdr.Karte				
Beruf:															Schrift-Prob				
Familienstand:																			
Staatsangehörigkeit:																			
Name:																			
Deck-Adresse:																			
Politische Stellung:										Glaubensbekenntnis:									

Auftrag										Sachverhalt										Staatspol.-leit-Stelle				
										<p><u>Flüchtiger polnischer Arbeiter!</u> hat am seinen Arbeitsplatz in Kreis unerlaubt verlassen. Letzter Heimatwohnort: Kreis: Distrikt: bzw. Reg. Bez. Fahndungsmaßnahmen sind eingeleitet. wenden</p>										Gesch. Z.				
																				Stapo				
																				G.St.Nr.				

Datum Auftr.										Sachverhalt.										Staatspol.-stelle, G.-Zch				
										<p>Falls der Flüchtige nach dem Fluchttage erneut in Erscheinung tritt, ist sofort dem R.S.H.A. - Amt V - Zentrale Fahndungskartei - Mitteilung zu machen.</p>														

55a

Muster des Festnammeersuchens.

Vorderseite

Gemeine Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle
B.Nr. _____

(Ort) _____, den _____

An
a) die Staatliche Kriminalpolizei - Kriminalpolizei-leit-stelle-
in _____

zur Aufnahme in die Fahndungskartei und zur Weiterleitung
an das Reichssicherheitshauptamt - V C 2 e -
(Zentrale Fahndungskartei)

in Berlin C 2
Werderscher Markt 5/6

b) die Staatliche Kriminalpolizei - Kriminalpolizei-leit-stelle-
(den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD)

in _____

zur Aufnahme in die Fahndungskartei und Durchführung der Fahndung im Heimatgebiet.

+ c) die Staatliche Kriminalpolizei - Kriminalpolizei-leit-stelle
in _____

zur Aufnahme in die Fahndungskartei und Durchführung der Fahndung in dem umseitig angegebenen vermittelichen Aufenthaltsort.

Im Auftrage:

ur im Bedarfsfalle
auszufüllen.
Vordruck A

Rückseite.

Festnammeersuchen

(Familiename; bei Frauen auch Geburtsname)

(Vornamen; Rufname unterstrichen)

geb.am: _____ in: _____ Kreis: _____

Letzter Wohnsitz im ehemaligen Polen: _____

Kreis: _____, Distrikt (Reg.Bez.): _____

Polnische(r) Zivilarbeiter(in)
=====

hat am _____ den Arbeitsplatz in _____

Kreis: _____ unerlaubt verlassen.

Er (Sie) hält sich möglicherweise in _____ auf.

Örtliche Fahndungsmassnahmen sind eingeleitet.

Verteiler und Anschrift umseitig.



98675

Muster der Erledigungsmitteilung.

V o r d e r s e i t e.

56

Geheime Staatspolizei
Staatspolizei(leit)stelle
B.Nr. _____

(Ort) _____, den _____

An
a) die Staatliche Kriminalpolizei - Kriminalpolizei(leit)st
in _____

zur Löschung in der Fahndungskartei und zur Weiterleitung
an das Reichssicherheitshauptamt - V C 2 e -
(Zentrale Fahndungskartei)

in B e r l i n C

Werderscher Markt

b) die Staatliche Kriminalpolizei - Kriminalpolizei(leit)st
(den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD)
in _____

zur Löschung in der Fahndungskartei und Einstellung der Fahndung.

+c) die Staatliche Kriminalpolizei - Kriminalpolizei(leit)stell
in _____

zur Löschung in der Fahndungskartei und Einstellung der Fahndung.

Im Auftrage:

nur im Bedarfsfalle
Druck B ausfüllen.

Rückseite.

Erledigungsmitteilung.

(Familienname; bei Frauen auch Geburtsname)

(Vornamen; Rufname unterstrichen)

geb.am: _____ in: _____, Kreis: _____

Letzter Arbeitsplatz in: _____ Kreis: _____

Polnische(r) Zivilarbeiter(in)
=====

+) ist am _____ an den Arbeitsplatz zurückgekehrt. .

+) ist am _____ in _____ festgenommen worden.

+) befindet sich in _____

Verteiler und Anschrift umseitig.

+) Nichtzutreffendes streichen!

erteiler:

56a

alle Staatspolizei-leit-stellen		je 5
alle Kriminalpolizei-leit-stellen		je 5
alle Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD		je 5
<u>Sachrichtlich</u>		
den		
Präsident I (I B 3) des Reichssicherheitshaupt amtes		12
Präsident II (II C 3) des Reichssicherheitshaupt- amtes		2
Präsident IV (IV D - ausl.Arb., IV C 1, I V C 2, IV Gst.) des Reichssicherheitshauptamtes		je 2 - 8
Präsident V des Reichssicherheitshauptamtes		10
Herrn Reichsarbeitsminister		10
den		
höheren W- und Polizeiführern		je 1
Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD		je 1
Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD		je 1
D-Leit-Abschnitten		je 1
den		
Herrn Reichsstatthaltern in der Westmark, Oberdonau, Tirol, Kärnten,	in Wien, Niederdonau, Salzburg, Steiermark	je 1
Landesregierungen (Innenministerien)		
in Württemberg, Thüringen, Hamburg, Oldenburg, Bremen, Lippe-Detmold,	Baden, Hessen, Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt, Schaumburg-Lippe	je 1
Herrn Regierungspräsidenten		
in Preußen, Sudetengau, Bayern	Sachsen, Danzig-Westpreußen Wartheland	je 1
Herrn Polizeipräsidenten in Berlin		1



98674